

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG ABTEILUNG WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL- UND GESUNDHEITSWESEN

Planfeststellungsbeschluss

für die

Leitungseinführung beim Umspannwerk Kork der TransnetBW

Freiburg im Breisgau, den 20.04.2023

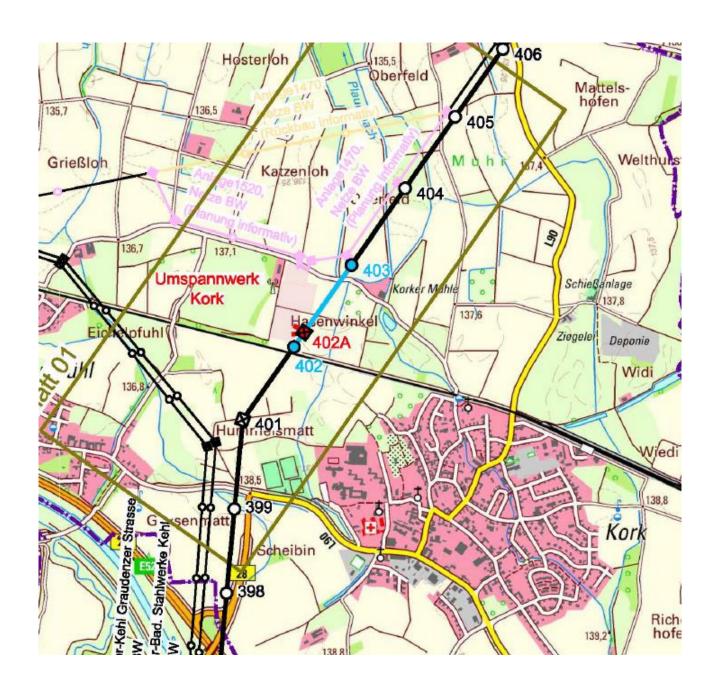


Abb. 1: Übersichtsplan

I.	FESTSTELLUNG	1
II.	PLANUNTERLAGEN	2
III.	ENTSCHEIDUNGSVORBEHALT	3
IV.	NEBENBESTIMMUNGEN UND ZUSAGEN	3
V.	UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG	
VI.	KOSTEN	15
BEGR	ÜNDUNG	15
1.	Beschreibung des Vorhabens	
2.	Verfahren	
	2.1 Ablauf des Verfahrens	
	2.2 Erörterungstermin	
3.	Erforderlichkeit	
4.	NICHTBESTEHEN EINER UVP-PFLICHT	_
5.	Berücksichtigung und Abwägung öffentlicher Belange	
	5.1 Raumordnung, Landesplanung und grenzüberschreitende Zusammenarbeit	
	5.2 Kommunale Belange der Stadt Kehl	
	5.3 Verkehrliche Leistungsfähigkeit, Verkehrsprognose und Verkehrssicherheit	
	5.4 Naturschutz und Landschaftspflege	
	5.5 Gewässer- und Bodenschutz sowie Altlasten	
	5.6 Landwirtschaft	
	5.7 Flurbereinigung	
	5.8 Fischerei	
	5.9 Forstwirtschaft	
	5.10 Straßenplanung	
	5.11 Denkmalschutz	
	5.12 Geologie, Rohstoffe und Bergbau	
	5.13 Gewerbeaufsicht	
	5.14 Eisenbahnen und Öffentlicher Nahverkehr	
	5.15 Strom-, Gas- und Wasserversorgung	
	5.16 Internet-, Telefon- und TV-Versorgung	
	5.17 Träger öffentlicher Belange, Verbände und Unternehmen, die im Verfahren angehört wurden und kei	
	Stellungnahme abgegeben haben bzw. nicht betroffen sind	
6.	Berücksichtigung und Abwägung privater Belange	
7.	GESAMTABWÄGUNG UND ZUSAMMENFASSUNG	57
RECH	TSBEHELFSBELEHRUNG	58



REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG ABTEILUNG WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL- UND GESUNDHEITSWESEN

TransnetBW GmbH

Osloer Str. 15 - 17

70173 Stuttgart

Freiburg i. Br. 20.04.2023

Name Hannes Jatkowski
Durchwahl 0761 208-1091
Aktenzeichen 24-0513.2-54

(Bitte bei Antwort angeben)

Planfeststellungsverfahren für die Leitungseinführung beim Umspannwerk Kork in der Stadt Kehl im Ortenaukreis

Auf den Antrag der TransnetBW GmbH vom 22.12.2021 ergeht folgender

Planfeststellungsbeschluss

I.

Feststellung

Der Plan für die Leitungseinführung beim Umspannwerk Kork der TransnetBW GmbH auf den Gemarkungen Kehl, Neumühl und Querbach im Ortenaukreis wird gemäß §§ 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) festgestellt.

II. Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen:

Ordner 1/1

Unterlage Nr.	Plan/ Blatt Nr.	Bezeichnung	Datum	Maßstab	Bemerkung
1		Erläuterungsbericht	06.09.2021		festgestellt
2		Übersichtsplan	11.11.2021	1:25.000	nachrichtlich
3.1		Legendenplan zum Lageplan	11.11.2021	1:2.000	festgestellt
3.2	Blatt 01 von 01	Lageplan	11.11.2021	1:2.000	festgestellt
4.1		Legendenplan zum Längenprofil	11.11.2021	Längen: 1:2.000 Höhen: 1:200	festgestellt
4.2	Blatt 01 von 02	Längenprofil	11.11.2021	Längen: 1:2.000 Höhen: 1:200	festgestellt
4.3	Blatt 02 von 02	Längenprofil	11.11.2021	Längen: 1:2.000 Höhen: 1:200	festgestellt
5.1	Blatt 01 von 01	Mastprinzipzeichnung	11.11.2021		festgestellt
5.2		Mastliste	11.11.2021		festgestellt
5.3		Fundamentliste	11.11.2021		nachrichtlich
6.1	Seite 1 bis 7	Grunderwerbsliste	11.11.2021		festgestellt
6.2	Blatt 01 von 01	Grunderwerbsplan	11.11.2021	1:2.000	festgestellt
6.3		Eigentümerliste für Genehmigungsbehörde	11.11.2021		nachrichtlich
7		Kreuzungsverzeichnis	11.11.2021		festgestellt
8		Abschätzung betriebsbedingter Geräuschimmissionen	16.08.2021		nachrichtlich
9		Natura-2000- Erheblichkeitsvorprüfung	Oktober 2021		nachrichtlich
10		Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	07.10.2021		nachrichtlich
11.1		Landschaftspflegerischer Begleitplan Textteil	07.10.2021		festgestellt
11.2	Blatt 01 von 01	Landschaftspflegerischer Begleitplan Konflikt- und Maßnahmenplan	07.10.2021	1:2.500	festgestellt
12.1	Seite 1 bis 37	Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls Textteil	Oktober 2021		nachrichtlich
12.2	Blatt 01 von 01	Übersicht Parallelvorhaben	Oktober 2021	1:10.000	nachrichtlich
12.3	Blatt 01 von 01	Übersichtsplan Abgrenzung Untersuchungsraum	Oktober 2021		nachrichtlich
12.4	Blatt 01 von 01	Übersichtsplan Lage CEF- Maßnahme	Oktober 2021		nachrichtlich

Ī	40.5	Blatt 01	Übersichtsplan	Oktober	nachrichtlich
	12.5	von 01	kollisionsgefährdete Arten	2021	
Ī	12.6	Seite 1	Fotodokumentation	Oktober	nachrichtlich
	12.0	bis 5	Maststandorte	2021	

III. Entscheidungsvorbehalt

- Die Entscheidung über den Bauablauf auf den gleichzeitig für den Ersatzneubau der TENP Ferngasleitung Nr. 50 und dieses Vorhaben beanspruchten Arbeitsflächen wird gemäß § 74 Abs. 3 LVwVfG vorbehalten. Auf Antrag der TENP GmbH Co. KG oder der TransnetBW GmbH wird die Planfeststellungsbehörde über die die Reihenfolge und die Nutzungsdauer einzelner Grundstücke entscheiden. Der TransnetBW GmbH wird auferlegt, spätestens einen Monat vor Baubeginn einen detaillierten Zeitplan der Arbeiten auf den auch von der TENP GmbH Co. KG benötigten Grundstücken der TENP GmbH Co. KG vorzulegen.
- Der TransnetBW GmbH wird auferlegt, vor Baubeginn der Planfeststellungsbehörde die Ausführungsplanung für das auszuführende Fundament von Mast 402A vorzulegen. Die Planfeststellungsbehörde behält sich den Erlass ergänzender Nebenbestimmungen vor.

IV. Nebenbestimmungen und Zusagen

Die Planfeststellung ergeht unter den nachstehend genannten Auflagen (A), Auflagenvorbehalten (AV), Zusagen (Z) und Hinweisen (H). Die im Laufe des Verfahrens vom Vorhabenträger erteilten Zusagen werden für verbindlich erklärt.

<u>Allgemein</u>

- (1) Das Vorhaben ist gemäß den Planunterlagen und den Festsetzungen dieses Planfeststellungsbeschlusses auszuführen. Die Festsetzungen dieses Beschlusses gehen den Angaben und zeichnerischen Darstellungen in den Planunterlagen vor, soweit sie davon abweichende Regelungen beinhalten. (A)
- (2) Der Vorhabenträger hat zur Durchführung des Vorhabens einen persönlich und fachlich geeigneten Bauleiter zu bestellen. (A)
- (3) Die im Planfeststellungsbeschluss enthaltenen Maßgaben sind dem verantwortlichen Bauleiter zur Kenntnis zu geben. (A)
- (4) Der Vorhabenträger hat die Planfeststellungbehörde über den Baubeginn und die Fertigstellung des Vorhabens zu unterrichten. (A)

Kommunale Belange

- (5) Der Baubeginn wird dem Kanalaufseher und dem Wassermeister der Technischen Dienste Kehl angezeigt. Die Kontaktdaten sind in der Stellungnahme vom 30.06.2022 enthalten. (Z)
- (6) Das einseitige Schutzgerüst im Bereich der L 90 (zwischen Kork und Neumühl) wird in einem möglichst geringen Maß in Breite und Höhe sowie in der Art der Abspannung ausgeführt. Der Kreuzungsbereich mit Straße, Geh- und Radweg und Zufahrt zum Sportplatz wird in der Bauausführung besonders berücksichtigt und gesichert. (Z)
- (7) Sämtliche Kreuzungspunkte mit der Bahnlinie, Straßen, Radwegen, Wirtschaftswegen, Gräben (hier: Horbengraben), Fließgewässern (hier: Plauelbach/ Gieselbach/ Mühlbach) usw. und die in Anspruch genommenen Arbeitsflächen werden nach Beendigung der Baumaßnahme fachgerecht und angepasst an die örtlichen Gegebenheiten wiederhergestellt. (Z)
- (8) Unterirdische Plattenfundamente werden schonend mit mindestens einem Meter Oberboden überdeckt, damit die Bodenfunktionen in diesem Bereich bestehen bleiben. (Z)
- (9) Es wird eine ökologische Baubegleitung durchgeführt. (Z)

Verkehrliche Leistungsfähigkeit, Verkehrsprognose und Verkehrssicherheit

(10) Sofern bei den anfallenden Baumaßnahmen öffentliche Verkehrsflächen betroffen sind, ist rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme (mind. 14 Tage) bei der Straßenverkehrsbehörde ein Antrag auf Sicherung der Arbeitsstelle zu stellen. (A)

Schutz vor Immissionen während der Bauphase

(11) Die Staubentwicklung ist in Grenzen zu halten. Dazu sind ggf. Arbeitsflächen und Wege zu beregnen oder andere Maßnahmen zu ergreifen. (A)

Naturschutz und Landschaftspflege

(12) Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan und im Artenschutzbeitrag aufgeführten und damit planfestgestellten Maßnahmen sind vollständig umzusetzen. (H)

(13) Die Planfeststellungsbehörde behält sich die Anordnung weitergehender Ausgleichsoder Ersatzmaßnahmen oder die Festsetzung einer Ersatzzahlung vor, wenn die im
Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Maßnahmen nicht umgesetzt
werden oder das Entwicklungsziel nicht erreicht wird. (AV)

Bauen im Grundwasser

- (14) Falls beim Mastbau eine Wasserhaltung notwendig wird, ist die Förderung des Grundwassers und die Einleitung beim Landratsamt zu beantragen. (A)
- (15) Bauliche Anlagen unterhalb des höchsten Grundwasserspiegels sind wasserdicht und auftriebssicher auszuführen. (A)
- (16) Zur Herstellung der Abdichtung von Baukörpern, Bauteilen und sonstigen Anlagen dürfen keine Stoffe verwendet werden, bei denen eine Schadstoffbelastung des Grundwassers zu befürchten ist. (A)
- (17) Ver- und Entsorgungsleitungen im Grundwasserschwankungsbereich sind dauerhaft dicht auszuführen. (A)
- (18) Die Herstellung einer Drainage zum Absenken und Fortleiten von Grundwasser ist unzulässig. (A)
- (19) Das Grundwasser ist sowohl während des Bauens als auch nach Fertigstellung des Vorhabens vor jeder Verunreinigung zu schützen. Wassergefährdende Stoffe, wie z.B. Zementabwässer, Öle, Schmierstoffe und sonstige Chemikalien, dürfen nicht in Oberflächengewässer oder ins Grundwasser gelangen. Bei entsprechenden Arbeiten sind daher die zur Vermeidung eines Schadstoffeintrags erforderlichen Maßnahmen zu treffen. (A)
- (20) Die Um- und Unterläufigkeit des Baukörpers für das Grundwasser ist zu gewährleisten. (A)
- (21) Der Antragsteller haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden und Nachteile, die im Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen, insbesondere obliegt ihm die Verkehrssicherungspflicht. (H)
- (22) Wenn für das Vorhaben eine Grundwasserabsenkung notwendig wird, so ist dafür eine separate wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. (H)
- (23) Der Formulare aus der Stellungnahme des Landratsamtes Ortenaukreis (Grundwasserhaltung, Bohrungen) sollten verwendet werden. (H)

Weitere Auflage zum Gewässerschutz

(24) In der Ausführungsplanung sind die Gewässerrandstreifen darzustellen. (A)

<u>Auflagen zum Bodenschutz</u>

Mastbau

- (25) An den Standorten des neu zu errichtenden Masts bzw. der zu sanierenden Maststandorte wird sowohl der anstehende humose Oberboden (`Mutterboden') als auch der Unterboden schonend und unter sorgfältiger Trennung voneinander ausgebaut und bis zur Wiederverwendung zwischengelagert. (Z)
- (26) Die Zwischenlagerung des ausgebauten humosen Oberbodens (`Mutterboden') wird dabei in maximal zwei Meter hohen Mieten erfolgen, die durch Profilierung und Glättung vor Vernässung geschützt werden. Die Mieten werden nicht befahren. Bei Lagerungszeiten von mehr als drei Monaten werden die Mieten durch Einsaat geeigneter Pflanzen begrünt. (Z)
- (27) Nach erfolgtem Mastneubau bzw. erfolgten Mastsanierungen wird der getrennt voneinander ausgebaute humose Oberboden und Unterboden wieder über den Mastfundamenten eingebaut. Der humose Oberboden muss dabei in der Mächtigkeit über den Unterboden aufgetragen werden, die vor Abgrabung vorhanden war. (Z)
- (28) Sollten beim abschließenden Wiederauftrag des ausgebauten und zwischengelagerten humosen Oberbodens und Unterbodens Erdmassen zurückbleiben, die nicht an anderen Maststandorten einer Verwertung zugeführt werden können, werden diese sofern keine Ablagerung auf kreiseigenen Erdaushubdeponien vorgezogen wird auf Grundlage von § 12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) bzw. unter Beachtung der fachlichen Anforderungen nach VwV Boden (`Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial') einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung auf durchwurzelbaren Bodenflächen zugeführt bzw. im Rahmen der Errichtung von technischen Bauwerken verwendet. (Z)

Zuwegungen und Arbeitsflächen

(29) Um irreversible Bodenverdichtungen im Bereich der temporären Transportwege zu den Maststandorten sowie im Bereich der Arbeitsflächen um die vorgenannten Maststandorte zu vermeiden, werden vor Beginn der betreffenden Arbeiten

- druckverteilende Platten dann verlegt, wenn hiervon durchwurzelbare Bodenflächen betroffen sind. (Z)
- (30) Um irreversible Bodenverdichtungen auf durchwurzelbaren Bodenflächen zu vermeiden, werden sämtliche Transportarbeiten mit Pkw oder Lkw zu und von den Maststandorten sowie das Abstellen von Baufahrzeugen und Baumaschinen nur auf den verlegten druckverteilenden Platten stattfinden. (Z)
- (31) Die Verlegung der druckverteilenden Platten wird fotographisch dokumentiert und die Dokumentation spätestens nach Abschluss der Baumaßnahmen dem Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, per E-Mail zur Verfügung gestellt (wasserwirtschaft-boden@ortenaukreis.de). (Z)
- (32) Auf die Verlegung von druckverteilenden Platten auf durchwurzelbaren Bodenflächen wird im jeweiligen Einzelfall (Maststandort) nur dann verzichtet, wenn auf Grundlage des vor Ort gemessenen Bodenfeuchtezustands (in cbar) und dem Gesamtgewicht bzw. der Flächenpressung (kg/cm²) eingesetzter Baumaschinen temporär keine hohe oder extreme Verdichtungsempfindlichkeit besteht. Kapitel 5.3.2 der DIN 19639 wird beachtet. (Z)
- (33) Wird auf die Verlegung von druckverteilenden Platten verzichtet, wird die Einhaltung der vorgenannte Zusage Nr. 32 gegenüber dem Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz durch einen für bodenkundliche Baubegleitung zertifizierten Gutachter bestätigt. Diese Bestätigung wird für den gesamten Bauzeitraum insbesondere nach und während aktueller Niederschlagsereignisse wiederholt. (Z)

Rekultivierung von durchwurzelbaren Bodenflächen

- (34) Nach Abschluss der Baumaßnahmen werden die Standorte des Mastneubaus bzw. der sanierten Mastbauten im Rahmen zu vereinbarender Ortstermine durch das Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, auf Bodenverdichtungen überprüft. Hierzu wird das Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, per E-Mail innerhalb von 14 Tagen vom Ende der entsprechenden Arbeiten informiert (wasserwirtschaft-boden@ortenaukreis.de). Werden bei den dazu vereinbarten Ortsterminen Bodenverdichtungen oder andere, die Bodenfunktionen beeinträchtigenden Verhältnisse vorgefunden, werden vom Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, spezifisch zu benennende Rekultivierungsarbeiten durchgeführt. (Z)
- (35) Ergeben sich bei den vorgenannten Prüfungen Hinweise auf Bodenverdichtungen (z. B. oberflächig anstehendes Niederschlagswasser, eingeschränkte Bohrbarkeit mit

Handbohrgeräten), werden im betreffenden Flächenbereich auf Kosten des Vorhabenträgers horizontbezogene bodenphysikalische Untersuchungen (Porenraumvolumen und Durchlässigkeitsbeiwert) durchgeführt. Werden dabei schädliche Bodenveränderungen im Sinne von § 2 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetz festgestellt (Luftkapazität < 5 Vol.-%, kf-Wert < 10 cm/d), wird seitens des Landratsamtes Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, über Art und Weise zeitlich weitreichender Rekultivierungstätigkeiten entschieden (z. B. kombinierte Lockerungstätigkeiten mit anschließendem mindestens 3-jährigem Anbau von Luzernen). Ein Anbau von Mais oder anderen Reihenkulturen wird in diesem Fall unterbleiben. (Z)

Weitere Auflagen zum Bodenschutz

- (36) Um Bodenverunreinigungen im Verlauf der Bau- und Sanierungsmaßnahmen zu vermeiden, werden Baustoffe, Bauabfälle und Betriebsstoffe so gelagert, dass Stoffeinträge bzw. Vermischungen mit dem anstehenden Boden bzw. zwischengelagertem Bodenmaterial ausgeschlossen sind. (Z)
- (37) Gegebenenfalls erforderliche Betankungsvorgänge erfolgen auf befestigten Flächen, um Verunreinigungen des Bodens durch Tropfverluste zu vermeiden. Tropfverluste auf den befestigten Flächen sind umgehend mit geeigneten Mitteln (z. B. Ölbinder) aufzunehmen und die anfallenden Stoffe anschließend ordnungsgemäß zu entsorgen. (Z)
- (38) Um im Zuge der Sanierungstätigkeiten an oberirdischen Mastbauwerken zu verhindern, dass ggf. schadstoffhaltige Partikel (Rostschutzanstriche etc.) in die umgebenden Böden gelangen, werden die Maste und die umgebenden Bodenflächen während der entsprechenden Tätigkeiten mit Planen abgedeckt. Die mit Hilfe der Planen gesammelten Partikel werden einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung zugeführt. (Z)

Landwirtschaft

(39) Der Zeitpunkt der Umsetzung der baulichen Maßnahmen wird mit den betroffenen Landwirten abgesprochen, um die Beeinträchtigung für die Bewirtschaftung der in Anspruch genommenen Flächen möglichst gering zu halten. (Z)

Flurbereinigung

(40) Für die Ausführungsplanung sind die aktuellen Flurstücksnummern im Plangebiet abzufragen und die Pläne zu aktualisieren. (A)

Straßenplanung und -bau

- (41) Der Vorhabenträger hat für die Baustellenzuwegungen und Schwerlasttransporte beim Landratsamt Ortenaukreis, Straßenbauamt, die Erlaubnisse für die notwendigen Sondernutzungen zu beantragen. (A)
- (42) Diese Sondernutzungserlaubnisse können unter Auflagen erteilt werden. (AV)

Denkmalschutz

(43) Es wird eine archäologische Baubegleitung durchgeführt. (Z)

Eisenbahnen und öffentlicher Nahverkehr

- (44) Zur Prüfung, Genehmigung und Ausfertigung der erforderlichen Verträge werden der Deutsche Bahn AG mindestens 2 Monate vor Baubeginn folgende Unterlagen (jeweils 4fach) vorgelegt:
 - Lageplan M 1: 500 oder 1000
 - Längs- und Querschnitte
 - Baubeschreibung (u. a. mit Angabe der zur Verwendung kommenden Rohre, Rohrmaterial, Durchschnittsnennweite (DN), ggf. Wandstärke der Rohre, Angabe zur Arbeitsausführung (z. B. Press- oder Spülbohrverfahren), Bahnlinie, Bahn-km, Gemarkung und die betroffenen Flurstücke). (Z)
- (45) Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. (H)
- (46) Der Eisenbahnbetrieb wird weder behindert noch gefährdet. (Z)
- (47) Während der Bauarbeiten wird der Regellichtraum von 4,0 m beidseitig der Gleisachse entlang der Gleise immer freigehalten. (Z)
- (48) Das Betreten und Überschreiten des Bahnbetriebsgeländes, auch zum Zwecke der Bauausführung, ist nicht gestattet. Muss hiervon abgewichen werden, ist die Zustimmung der DB Netz AG einzuholen. (H)

- (49) Falls Bauarbeiten durchgeführt werden, die Einwirkungen auf den Bahnbetrieb zur Folge haben und dadurch zur Gefährdung des Bahnbetriebs führen, ist eine kostenpflichtige Betriebs- und Baueinweisung (Betra) erforderlich. (H)
- (50) Arbeiten im Gleisbereich dürfen nur unter Zustimmung DB Netz AG durchgeführt werden. Werden Bauüberwacher der Bahn oder Sicherungsposten benötigt, sind diese direkt bei einer bahnzugelassenen Firma mindestens zwei Wochen vor Baubeginn zu beantragen. (H)
- (51) Der tatsächliche Baubeginn wird mindestens zwei Wochen vorher, schriftlich bei der DB Netz AG, technisches Büro, Wilhelmstr. 1b, 79098 Freiburg angezeigt. (Z)
- (52) Großgeräte (Baukräne, Bagger usw.) werden so aufgestellt, dass das Bahnbetriebsgelände mit dem Ausleger und angehängten Transportteilen nicht überschwenkt werden kann. Gegebenenfalls werden Schwenkbegrenzungen eingebaut. (Z)
- (53) Der Gefahrenbereich beträgt horizontal 4,00 m von der nächstgelegenen Gleisachse und reicht bis in eine Höhe von 3,00 m über dem höchstgelegenen unter Spannung stehendem Teil der Oberleitungsanlage. Dieses Abstandsmaß ist auch von allen unter Spannung stehenden Teilen der Oberleitungsanlage einzuhalten, die sich außerhalb des Gefahrenbereichs befinden. Ist diese Forderung aus technischen Gründen nicht erfüllbar, so ist mit der DB Netz AG, eine kostenpflichtige Kranvereinbarung aufzustellen. (H)
- (54) Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer werden nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet. Sie werden ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abgeleitet. Eine Versickerung in Gleisnähe findet nicht statt. (Z)
- (55) Bei der Bauausführung wird grundsätzlich kein Bahnbetriebsgelände in Anspruch genommen. (Z)
- (56) Baumaterial, Bauschutt etc. wird nicht auf Bahnbetriebsgelände zwischen- oder abgelagert, es sei denn, es wird aufgrund vorübergehender Inanspruchnahme von Bahngrund ein Kurzzeitmietvertrag abgeschlossen (Baustelleneinrichtungsfläche). (Z)
- (57) Lagerungen von Baumaterialien entlang der Bahnbetriebsgeländegrenze werden so vorgenommen, dass unter keinen Umständen Baustoffe / Abfälle in den Gleisbereich (auch durch Verwehungen) gelangen. (Z)
- (58) Mitarbeiter des DB Konzerns und beauftragte Dritte haben ein jederzeitiges Wege-/ Zufahrts-und Betretungsrecht der Bahnbetriebsanlagen auch während der Bauarbeiten. (Z)
- (59) Als Betretungsschutz zum Gleisbereich wird ein Bauzaun oder eine feste Absperrung angebracht. (Z)

- (60) Entlang dem Grenzbereich werden keine Abgrabungen bzw. Aufschüttungen vorgenommen. Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, Oberleitungsmasten, Gleise etc.) wird durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt und wird auch während der Bauzeit gewährleistet. (Z)
- (61) Die Arbeitsflächen befinden sich in unmittelbarer Nähe zu der Oberleitungsanlage der Bahn. Die Bahn weist ausdrücklich auf die Gefahren durch die 15.000 Volt Spannung der Oberleitung und die hiergegen einzuhaltenden einschlägigen Bestimmungen hin. Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnbetriebsanlagen, insbesondere der Gleise und Oberleitungsanlagen, ist stets zu gewährleisten. (H)
- (62) Bei Planungs- und Bauvorhaben in räumlicher Nähe zu Bahnbetriebsanlagen ist zum Schutz der Baumaßnahme und zur Sicherung des Eisenbahnbetriebs das Einhalten von Sicherheitsabständen zwingend vorgeschrieben. (H)
- (63) Bei allen Arbeiten und festen Bauteilen in der Nähe unter Spannung stehender, der Berührung zugänglicher Teile der Oberleitung wird von diesen Teilen auf Baugeräte, Kräne, Gerüste und andere Baubehelfe, Werkzeuge und Werkstücke nach allen Richtungen ein Sicherheitsabstand von 3,50 m eingehalten (DIN EN 50122-1 (VDE 0115-3): 2011-09 und DB Richtlinien 997.0101 Abschnitt 4 und 132.0123A01 Abschnitt 1). In diesem Bereich dürfen sich weder Personen aufhalten noch Geräte bzw. Maschinen aufgestellt werden. (Z)
- (64) Regressforderungen wegen der elektromagnetischen Verträglichkeit sind auszuschließen. (H)
- (65) Der angefragte Bereich enthält ein erdverlegtes Streckenfernmeldekabel der DB Netz AG und einen U-Kanal mit Fernmeldekabel der DB Netz AG. Ein Grenzabstand von > 2,5 m zur Kabeltrasse wird gewährleistet. Fernmeldekabel der DB Netze werden nicht überbaut und werden jederzeit zum Zwecke der Inspektion, Wartung und Instandsetzung freigehalten. Die Lage der Kabel wird dem der Stellungnahme der Bahn beigefügten Lageplan entnommen. (Z)
- (66) Um Kabelbeschädigungen zu vermeiden, wird in der Grundlagenermittlung/Vorplanung der Baumaßnahme eine örtliche Einweisung durch einen Mitarbeiter der DB Kommunikationstechnik durchgeführt. Die Forderungen des Kabelmerkblattes der DBAG werden eingehalten. TransnetBW teilt schriftlich (mindestens zehn Arbeitstage vor Baubeginn und unter Angabe der Bearbeitungs-Nr. 2022016215 bzw. der Bahnstrecken-Nummer und der Bahn-Kilometrierung) den Termin (Datum, Uhrzeit, Treffpunkt) zur Kabeleinweisung mit. Kontaktdaten sind der Stellungnahme der Bahn zu entnehmen. (Z)

- (67) Die Deutsche Bahn AG weist darauf hin, dass die DB Kommunikationstechnik GmbH für die Beschädigung an Telekommunikationsanlagen, die auf übermittlungsbedingte Planungenauigkeit zurückzuführen sind, keine Haftung übernimmt. Im Falle von Ungenauigkeiten oder Zweifel an der Plangenauigkeit darf mit der Baumaßnahme nicht begonnen werden, bevor diese durch die DB Kommunikationstechnik GmbH ausgeräumt sind. Sollte TransnetBW bei den Bauarbeiten auf in den Plänen nicht angegebene TK-Kabel oder TK-Anlagen stoßen, bittet die Deutsche Bahn AG um Information. (H)
- (68) Die Gültigkeit der Betreiberauskunft bezieht sich ausschließlich einen Zeitraum von sechs Monaten. Für Vorhaben außerhalb dieses Zeitraumes ist die Betreiberauskunft erneut einzuholen. Dies gilt ebenso für Maßnahmen außerhalb des in der Zeichnung genau abgegrenzten Bereiches. Kontaktdaten sind der Stellungnahme der Bahn zu entnehmen. (H)
- (69) Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Zu den Mindestpflanzabständen ist die Bahnrichtlinie 882 zu beachten. Die Anpflanzungen im Grenzbereich entlang der Bahnanlagen sind so zu gestalten, dass ein Überhang nach § 910 BGB vermieden wird und die Vorgaben des Nachbarrechtes eingehalten sind. Die Abstände der Pflanzorte sind so wählen, dass der Abstand zur Grenze gleich der Endwuchshöhe der Bäume und der Sträucher ist. Die Pflanzung darf zu keinem Zeitpunkt die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes gefährden. (H)
- (70) Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z.B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise oder von Bahnübergängen etc. wird der Bauherr sicherstellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen. (Z)
- (71) Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, im Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, werden der Deutschen Bahn weiterhin im öffentlichen Interesse zweifelsfrei und ohne Einschränkungen gewährt. (Z)
- (72) Die Deutsche Bahn AG verweist auf § 64 EBO, wonach es verboten ist, Bahnanlagen, Betriebseinrichtungen oder Fahrzeuge zu beschädigen oder zu verunreinigen, Schranken oder sonstige Sicherungseinrichtungen unerlaubt zu öffnen, Fahrthindernisse zu bereiten oder andere betriebsstörende oder betriebsgefährdende Handlungen vorzunehmen. (H)
- (73) Für Schäden, die der DB aus der Baumaßnahme entstehen, haftet der Bauherr im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und gegebenenfalls in vollem Umfang. Das gilt

auch, wenn sich erst in Zukunft negative Einwirkungen auf die Bahnstrecke ergeben. Entsprechende Änderungsmaßnahmen sind auf Kosten des Bauherrn bzw. dessen Rechtsnachfolger zu veranlassen. Sämtliche Kosten, die der DB aus der Baumaßnahme entstehen, sind vom Antragsteller zu tragen und werden gesondert in Rechnung gestellt. Die Abrechnung erfolgt nach den "Allgemeinen Vertragsbedingungen für außertarifliche Leistungen der DB AG (AVBL)". Der Antragsteller hat hierzu dem zuständigen Netzbezirk eine entsprechende schriftliche Kostenübernahmeerklärung abzugeben. (H)

Belange der TENP GmbH & Co. KG

- (74) Vor Baubeginn wird eine örtliche Leitungskennzeichnung durch das Fachpersonal der Open Grid Europe GmbH eingeholt. (Z)
- (75) Niveauänderungen in den Schutzstreifenbereichen der TENP-Leitungen werden nur nach vorheriger Absprache durchgeführt. (Z)
- (76) Ohne besondere Sicherungsmaßnahmen werden unzureichend befestigte Leitungsbereiche nicht mit Ketten- oder sonstigen Baufahrzeugen befahren. Erforderliche Überfahrten werden in Abstimmung mit der Open Grid Europe GmbH festgelegt und durch geeignete Maßnahmen gesichert. (Z)
- (77) Ein Einsatz von Maschinen innerhalb der Schutzstreifenbereiche ist nur nach vorheriger Absprache und nur unter Aufsicht des örtlichen Beauftragten erlaubt. (Z)
- (78) Der Vorhabenträger muss vor der Errichtung der provisorischen Maste die Zustimmung der TENP GmbH & Co. KG zur Art und Positionierung von Erdern an den Masten einholen. Sie dürfen die bestehenden Ferngasleitungen nicht gefährden. (A)

<u>Mastprovisorium</u>

 (79) Der Vorhabenträger muss vor der Errichtung der provisorischen Maste die Zustimmung der TENP GmbH & Co. KG zur Art und Positionierung von Erdern an den Masten einholen. Sie dürfen die bestehenden Ferngasleitungen nicht gefährden.
 (A)

Materiallagerung

(80) Die Zugänglichkeit der Versorgungsanlagen der Open Grid Europe GmbH und GasLINE GmbH & Co. KG wird zu jeder Zeit gewährleistet. (Z)

- (81) Trommel- und Windenplätze einschließlich der Bauverankerungen sind im unmittelbaren Leitungsbereich der Open Grid Europe GmbH und GasLINE GmbH & Co. KG grundsätzlich nicht zulässig. Sie müssen grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens angeordnet werden. Sollte dies aufgrund von Zwangslagen nicht möglich sein, so werden diese Baustellen mit der Open Grid Europe GmbH abgestimmt. Gleiches gilt für das Aufstellen von Seilzugmaschinen und von Baucontainern im Schutzstreifen. Eine vorübergehende Lagerung von Bodenaushub, Holzschnitt, Baumaterialien oder sonstigem Gerät wird im Schutzstreifen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Leitungsinstandhalters vorgenommen. (Z)
- (82) Maschinen werden innerhalb des Schutzstreifenbereiches der Gasversorgungsanlagen nur nach vorheriger Absprache mit der Open Grid Europe GmbH und GasLINE GmbH & Co. KG und nur unter Aufsicht des Leitungsinstandhalters eingesetzt. (Z)

Baustraßen und Baustellenzufahrten

- (83) Die Regelüberdeckung der jeweiligen Versorgungsanlage wird im Ausbaubereich der Zuwegung nach Fertigstellung mindestens 1,0 m betragen und soll nach Möglichkeit 1,5 m nicht überschreiten. Abweichungen hiervon werden mit dem Leitungsinstandhalter der TENP abgestimmt. (Z)
- (84) Der Aufbau der Zuwegung (Baustraße) wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Verkehrslast (SLW 60) und ausreichender Leitungsüberdeckung so hergestellt, dass Setzungen im Ausbaubereich der Versorgungsanlage ausgeschlossen werden können. (Z)
- (85) Das Abtragen des Oberbodens zur Herstellung eines tragfähigen Planums ist mit einer Planierraupe (Ersatzlast SLW 30) nur bis zu einer Mindestrohrdeckung von 0,8 m möglich. Bei einer Unterschreitung der Rohrdeckung von 0,8 m während der Bauphase wird mit der Hand geschachtet. (Z)
- (86) Hinsichtlich der einzusetzenden Verdichtergeräte im Leitungsbereich wird Abschnitt 5.2.10 der von der PLEdoc GmbH übermittelten Anweisung zum Schutz von Ferngasleitungen und zugehörigen Anlagen beachtet. (Z)
- (87) Unbefestigte bzw. abgeschobene Leitungsbereiche werden nicht mit Ketten- oder sonstigen schweren Baufahrzeugen befahren. Erforderliche Überfahrten werden in Abstimmung mit dem Leitungsinstandhalter durch geeignete Maßnahmen (Baggermatten, bewehrte Betonplatten o. ä.) gesichert. (Z)

- (88) Unzureichend befestigte bzw. abgeschobene Leitungsbereiche werden nicht mit Ketten- oder sonstigen schweren Baufahrzeugen befahren. Erforderliche Überfahrten werden nur nach Absprache mit dem örtlichen Beauftragten und unter Einhaltung besonderer Sicherheitsvorkehrungen durchgeführt. Gegebenenfalls wird eine rechnerische / technische Überprüfung durch einen Sachverständigen eingeholt. Durch das Ergebnis dieser Überprüfung werden Art und Umfang der Sicherungsvorkehrungen festgelegt. Diese sind für das ausführende Unternehmen verbindlich. (Z)
- (89) Der Vorhabenträger stimmt sich auch wegen eventuell projektbedingt erforderlich werdenden Anpassungs- und/oder Sicherungsmaßnahmen an den Kabelschutzrohranlagen der GasLINE GmbH & Co. KG direkt mit dem Maintenance Management Center (MMC) ab. Die Kontaktdaten sind auf S. 5 unten der Stellungnahme der PLEdoc GmbH vom 02.02.2023 zu entnehmen. (Z)
- (90) Auf die Anlagen der Stellungnahme der PLEdoc GmbH mit Schutzanweisungen der Open Grid Europe GmbH und GasLINE GmbH & Co. KG wird verwiesen. (H)

V. Umweltverträglichkeitsprüfung

Es wird nach § 5 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) festgestellt, dass für das Vorhaben der Leitungseinführung Umspannwerk Kork der TransnetBW keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

VI. Kosten

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens. Die Festsetzung von Gebühren wird einer gesonderten Entscheidung vorbehalten.

Begründung

1. Beschreibung des Vorhabens

Die TransnetBW GmbH (i. F. TransnetBW) betreibt in der badischen Rheinschiene die Freileitungsanlage 7510, auf der drei 380-kV-Stromkreise liegen. Diese Anlage passiert im

Gemeindegebiet der Stadt Kehl das im Bau befindliche gemeinsame Umspannwerk der Netze BW GmbH und TransnetBW. Das Umspannwerk soll 2024 den Betrieb aufnehmen. Zur Versorgung des Umspannwerks muss einer der 380-kV-Stromkreise der TransnetBW an das Umspannwerk angeschlossen werden. Dieses Umspannwerk wird den Leistungsbedarf der Region um Kehl decken, wofür bislang nur die 380-kV-Umspannwerke in Weier und Bühl zur Verfügung stehen. Die Netze BW GmbH wird die elektrische Energie in der Region mit 110-kV-Leitungen weiter verteilen. Ihr liegen Anfragen für Anschlüsse für eine zusätzliche Last von 36 Megawatt vor. Dies kann vom bestehenden Netz nicht mehr geleistet werden.

Für den Anschluss des Stromkreises der Freileitungsanlage 7510 soll im Gebiet der Stadt Kehl der Mast 402A innerhalb der bestehenden Trassenachse neu errichtet werden. Die beiden angrenzenden Bestandsmaste 402 und 403 sollen saniert werden. Dauerhaft durch den neuen Mast betroffen ist ein Grundstück, das bereits TransnetBW gehört.

Während der Baumaßnahmen werden zwei der drei bestehenden Stromkreise über Freileitungsprovisorien geführt. Außerdem werden für die Seilzugarbeiten Schutzgerüste im Kreuzungsbereich zur Bahnstrecke 4260 und an der Ortsverbindungsstraße Kork-Neumühl (Oberfeldstraße) errichtet. Zudem werden Zuwegungen und Arbeitsflächen benötigt. Insgesamt sind die Gemarkungen Neumühl, Kork und Querbach betroffen. Die Übertragungsleistung und die Betriebsspannung werden nicht verändert. Die Leitungsanbindung ist ca. 50 Meter lang.

2. <u>Verfahren</u>

2.1

Ablauf des Verfahrens

Der Antrag auf Planfeststellung des Vorhabens sowie auf Durchführung einer UVP-Vorprüfung wurde mit Datum vom 22.12.2021 bei der Planfeststellungsbehörde gestellt. Das Planfeststellungsverfahren wurde daraufhin mit Verfügung vom 26.04.2022 eingeleitet, die Auslegung veranlasst und die Stadt Kehl, die Träger öffentlicher Belange sowie die Verbände angehört. Am 26.04.2022 begann die Anhörung samt Auslegung der Planunterlagen in der Stadt Kehl und dauerte bis zum 25.05.2022. Einwendungen konnten bis zum 08.06.2022 erhoben werden. Von dieser Möglichkeit machte ein Grundstückseigentümer Gebrauch.

2.1.1

Beteiligung der Gemeinden, Träger öffentlicher Belange und Verbände

Folgende Gemeinden, Träger öffentlicher Belange und Verbände wurden von der Planfeststellungsbehörde am Verfahren beteiligt und mit Schreiben vom 12.04., 20.04. und 26.04.2022 angehört:

- Stadt Kehl
- Landratsamt Ortenaukreis
- Regierungspräsidium Freiburg, Referat 21 für Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz
- Regierungspräsidium Freiburg, Referat 33 Staatliche Fischereiaufsicht
- Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 4 Koordinationsstelle Bahn- und Leitungsprojekte
- Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 46.2 Landesluftfahrtbehörde
- Regierungspräsidium Freiburg, Referat 53.1 Gewässer I. Ordnung Planung und Bau
- Regierungspräsidium Freiburg, Referat 53.2 Gewässer I. Ordnung Betrieb und Unterhaltung
- Regierungspräsidium Freiburg, Referat 53.3 Integriertes Rheinprogramm
- Regierungspräsidium Freiburg, Referat 55 Naturschutz, Recht
- Regierungspräsidium Freiburg, Referat 56 Naturschutz u. Landschaftspflege
- Regierungspräsidium Freiburg, Ref. 83 Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion
- Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Landesbergdirektion
- Polizeipräsidium Offenburg
- Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei, Referat 32
- Regierungspräsidium Stuttgart, Landesamt für Denkmalpflege
- Landesamt f
 ür Geoinformation und Landentwicklung Baden-W
 ürttemberg
- Regionalverband Südlicher Oberrhein
- IHK Südlicher Oberrhein
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Geschäftsbereich Verwaltungsaufgaben
- Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Amt Freiburg
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

- -Referat Infra I 3-
- Bundesnetzagentur (Außenstelle Konstanz)
- BUND Landesverband Baden-Württemberg e. V. Landesgeschäftsstelle
- Naturschutzbund Deutschland LV Baden-Württemberg
- Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg Landesgeschäftsstelle
- Landesjagdverband Baden-Württemberg e. V. (LJV)
- Landesfischereiverband Baden-Württemberg e. V. (LFV)
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Baden-Württemberg e. V. (SDW)
- Schwarzwaldverein e.V. (SWV)
- NaturFreunde Deutschlands Landesverband Baden e.V.
- Schwäbischer Albverein e. V. (SAV)
- Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz Baden-Württemberg e. V.
- Landschafts- und Naturschutzinitiative Schwarzwald e.V. (LANA)
- Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V.
- Überlandwerk Mittelbaden GmbH & Co. KG
- NetCom BW
- bnNETZE
- terranets.bw
- Deutsche Telekom AG Technische Infrastruktur Niederlassung Südwest
 PTI 31 Offenburg
- PLEdoc GmbH

Die im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange und Verbände eingegangenen Stellungnahmen wurden dem Vorhabenträger am 26.07.2022 zur Kenntnis gegeben. Er übermittelte der Planfeststellungsbehörde seine Erwiderung auf die Stellungnahmen am 31.08.2022

2.1.2

Auslegung und Beteiligung betroffener Dritter

Die Auslegung der Planunterlagen erfolgte im Rathaus II der Stadt Kehl in der Zeit vom 26.04.2022 bis einschließlich zum 25.05.2022. Ort und Zeit dieser Auslegung wurden durch Veröffentlichung in der Kehler Zeitung der Stadt Kehl am 25.04.2022 bekannt gemacht.

Im Rahmen der Auslegung ist eine Einwendung einer Privatperson eingegangen. Die Einwendung wurde mit Schreiben vom 30.09.2022 zurückgenommen.

2.2

Erörterungstermin

Auf einen Erörterungstermin wurde nach § 43a Nr. 3 S. 2 a) EnWG verzichtet.

3. **Erforderlichkeit**

Das Projekt ist für die Erschließung des neuen Umspannwerks in Kork notwendig. Über dieses Umspannwerk wird in Zukunft der Raum Kehl versorgt werden. Somit ist das Vorhaben erforderlich.

4. Nichtbestehen einer UVP-Pflicht

Es wird nach § 5 Abs. 1 S. 1, 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) festgestellt, dass für das Vorhaben der Leitungseinführung beim Umspannwerk Kork der TransnetBW keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gegenstand des Änderungsvorhabens ist die Neuerrichtung des Mastes 402A der schon bestehenden Leitungsanlage 7510, die Sanierung der bestehenden Maste 402 und 403 und die Herstellung einer etwa 50 Meter langen Verbindung zum Portal des Umspannwerks. Damit handelt es sich bei dem vorliegenden Vorhaben um ein Änderungsvorhaben im Sinne des § 9 UVPG. Für die bestehende Anlage wurde noch keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

§ 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 UVPG bestimmt für ein solches Vorhaben die UVP-Pflicht, sofern das geänderte Vorhaben einen in Anlage 1 angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Die bestehende Anlage fällt unter das Altanlagenprivileg des § 9 Abs. 5 UVPG. Hiernach bleibt Altbestand, der bereits an den Stichtagen 03.07.1988 bzw. 14.03.1999 beantragt war, unberücksichtigt.

Der vorliegende Fall der Leitungsänderung von weniger als fünf Kilometern Länge und einer Nennspannung von 380 kV wird von Nr. 19.1.4 der Anlage 1 des UVPG erfasst. Nach dieser Nummer 19.1.4 wird bei Leitungsanlagen von weniger als fünf Kilometern Länge und einer Nennspannung von 110 kV oder mehr eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls wird gem. §§ 9 Abs. 4, 7 Abs. 2 S. 2 - 6 UVPG als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebiets betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Ortliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien sind bereits nicht betroffen. Einige geschützte Gebiete liegen jedoch in der Nähe des Vorhabens oder werden überspannt. Das sind das in Nr. 2.3.1 erfasste FFH-Gebiet "Westliches Hanauer Land" und geschützte Biotope (Hecken) nach Nr. 2.3.7. Zudem liegt nach den Unterlagen des Vorhabenträgers ein von Nr. 2.3.8 erfasstes Risikogebiet nach § 73 Abs. 1 WHG (HQ 100) im betroffenen Raum.

Die Prüfung auf der zweiten Stufe hat zum Ergebnis, dass die hier relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens im Sinne der Anlage 3 zum UVPG nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen können. Die Schutzgebiete werden auch bei bestehender räumlicher Nähe von dem Vorhaben nicht beeinflusst. Der zusätzliche Neubaumast ist für

den Hochwasserschutz nicht schädlich, da der fest verankerte Gittermast ggf. bei Hochwasser umflossen werden kann. Über das anzuschließende Umspannwerk wird u. a. die Industrie in Kehl mit zusätzlicher elektrischer Energie versorgt, so dass das Vorhaben mittelbar in die Produktion von Kohlenstoffdioxid eingebunden ist. Eine Folge der Anbindung des Umspannwerks ist die von örtlichen Unternehmen angefragte Leistung von 36 Megawatt über das 110-kV-Verteilnetz zur Verfügung zu stellen. In welchem Umfang zusätzlich Kohlenstoffdioxid bei der aktuellen Energieerzeugung freigesetzt wird und welchen Einfluss dies auf das Schutzgut Klima im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 3 UVPG und des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg haben wird, ist nicht bekannt. Mögliche Nachteile für das Schutzgut Klima müssten aber im Interesse der Versorgungssicherheit für den Standort Kehl hingenommen werden. Ihnen könnte angesichts der regionalen Entwicklungsmöglichkeiten kein Vorrang eingeräumt werden. Das Vorhaben ist damit umweltverträglich.

5. Berücksichtigung und Abwägung öffentlicher Belange

5.1 Raumordnung, Landesplanung und grenzüberschreitende Zusammenarbeit

Referat 21, Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz

Das Referat 21 hat mit Schreiben vom 07.06.2022 zu dem Vorhaben Stellung genommen.

• Es teilte mit, die Standorte der beantragten Maßnahmen des geplanten Vorhabens lägen innerhalb eines Gebietes, das in der Raumnutzungskarte des Regionalverbands Südlicher Oberrhein als Regionaler Grünzug ausgewiesen sei. Gemäß Plansatz 3.1.1 (Z) des Regionalplans Südlicher Oberrhein finde in den Regionalen Grünzügen eine Besiedlung nicht statt. Soweit keine zumutbaren Alternativen außerhalb der Regionalen Grünzüge vorhanden seien, die Funktionsfähigkeit der Regionalen Grünzüge – insbesondere im Hinblick auf den großräumigen Freiraum- und Biotopverbund – gewährleistet bleibe und keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstünden, seien in den Regionalen Grünzügen ausnahmsweise standortgebundene bauliche Anlagen der technischen Infrastruktur zulässig.

Die beantragten Maßnahmen stünden im Zusammenhang mit der geplanten und mit Datum vom 28.07.2021 genehmigten Errichtung der Elektroumspannanlage mit einer Oberspannung von 380 kV auf der Gemarkung Kehl-Kork. Für diese sei als standortgebundene bauliche Anlage der technischen Infrastruktur aufgrund fehlender zumutbarer Alternativen außerhalb der Regionalen Grünzüge ein Zielverstoß gegen Planziel 3.1.1 des Regionalplans Südlicher Oberrhein verneint worden, sofern die Funktionsfähigkeit des Biotopverbundes - trotz der Lage des Vorhabens innerhalb der (in der Raumnutzungskarte des Regionalverbands Südlicher Oberrhein nachrichtlich dargestellten) Flächenkulisse der Regionalen Biotopverbundkonzeption Südlicher Oberrhein - gewährleistet bleibe (vgl. dazu das Schreiben des Referats 21 vom 26.04.2021 gegenüber dem Landratsamt Ortenaukreis). Für die hier beantragten Maßnahmen gelte diese Beurteilung in gleicher Weise. Zur gewünschten Funktionsaufnahme des Umspannwerkes Kehl-Kork sei die Ein- und Ausführung eines 380-kV-Stromkreises der Freileitungsanlage 7510 erforderlich. Sie erfolge über einen Leitungsneubau, der die Verbindung zwischen der bestehenden Freileitungstrasse und dem Umspannwerk herstelle. Daneben umfassten die hier geplanten Maßnahmen den Neubau eines zusätzlichen Mastes, der auf der Bestandstrassenachse errichtet werde, sowie die Sanierungen von zwei Bestandsmasten. Sie seien insofern ebenso standortgebunden. Ein Zielverstoß gegen Planziel 3.1.1 des Regionalplans Südlicher Oberrhein werde daher auch für die hier geplanten Maßnahmen nicht festgestellt, sofern die Funktionsfähigkeit des Biotopverbundes gewährleistet bleibe. Auch im Übrigen würden keine raumordnerischen Bedenken vorgebracht.

Regionalverband Südlicher Oberrhein

Der Regionalverband hat mit Schreiben vom 07.06.2022 zu dem Vorhaben Stellung genommen.

 Auch der Regionalverband bezog sich auf die regionalplanerischen Festlegungen aus dem rechtsgültigen Regionalplan Südlicher Oberrhein. Das Vorhaben befinde sich vollumfänglich innerhalb des Regionalen Grünzugs. Zudem liege es innerhalb eines zwischen "Lehrwald" und dem FFH-Gebiet "Westliches Hanauer Land" verlaufenden Waldkorridors. Dieser Korridor sei Teil der in der Raumnutzungskarte des Regionalplans nachrichtlich dargestellten Flächenkulisse der Regionalen Biotopverbundkonzeption. Gemäß Plansatz 3.1.1 Abs. 1 (Ziel der Raumordnung) finde in Regionalen Grünzügen eine Besiedlung nicht statt. Soweit keine zumutbaren Alternativen außerhalb der Regionalen Grünzüge vorhanden seien, die Funktionsfähigkeit der Regionalen Grünzüge - insbesondere im Hinblick auf den großräumigen Freiraum- und Biotopverbund - gewährleistet bleibe und keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstünden, seien gemäß Plansatz 3.1.1 Abs. 2 (Z) in den Regionalen Grünzügen standortgebundene bauliche Anlagen der technischen Infrastruktur ausnahmsweise zulässig.

- Auch der Regionalverband nahm Bezug auf die bereits seit dem 28.07.2021 genehmigte Umspannanlage Kehl-Kork. Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für das Umspannwerk Kehl-Kork habe der Regionalverband mit Stellungnahme vom 21.04.2021 festgestellt, dass es sich um ein Vorhaben der technischen Infrastruktur handele, welches in einem engen räumlichen Rahmen verschiebbar, grundsätzlich jedoch standortgebunden i. S. des o. g. Plansatzes sei. Der Nachweis, dass keine zumutbaren Alternativen außerhalb des Regionalen Grünzugs und des vorgesehenen Standorts vorlägen, sei erbracht worden. Da auch keine weiteren Festlegungen des Regionalplans dem Vorhaben entgegenstünden, sei die Anwendbarkeit des Plansatzes 3.1.1 Abs. 2 (Z) und damit die ausnahmsweise Zulässigkeit gegeben, sofern die Funktionsfähigkeit des Biotopverbunds gewährleistet bleibe. Diese Beurteilung gelte auch in Hinblick auf die erforderliche Leitungseinführung des jetzigen Planfeststellungsverfahrens sowie der sich im Parallelverfahren befindenden Leitungseinführung der Netze BW GmbH.
- Das Vorhaben entspreche der Regionalplanfestlegung in Plansatz 4.2.0 Abs. 1 (Grundsatz der Raumordnung), wonach in allen Teilen der Region Südlicher Oberrhein die Voraussetzungen für eine sichere Energieversorgung geschaffen werden sollten.
- Das Vorhaben der Leitungseinführung werde begrüßt, da es zusammen mit dem neuen Umspannwerk Kehl-Kork zu einer Erhöhung der Versorgungssicherheit und Systemstabilität des Energieversorgungsnetzes führe. Das Vorhaben stehe, sofern die Funktionsfähigkeit des o. g. Biotopverbunds gewährleistet bleibe, in keinem Widerspruch zu den regionalplanerischen Festlegungen des rechtsgültigen

Regionalplans Südlicher Oberrhein. Der Verband gehe davon aus, dass wie angeregt (vgl. o. g. Stellungnahme vom 21.04.2021 zum Umspannwerk), eine enge Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Ortenaukreises zur Gewährleitung der Funktionsfähigkeit des Biotopverbunds erfolgt ist. Dem dargestellten Vorhaben könne daher aus regionalplanerischer Sicht grundsätzlich zugestimmt werden. Das Vorhaben sei zudem mit den Planungen und Entwicklungsvorstellungen der Stadt Kehl sowie der Fachplanungsträger abzustimmen. Der Regionalverband weise insbesondere auf die geplante Ortsumfahrung Kork sowie die laufende Planung einer Ferngasleitung (TENP III, Schwarzach - Eckartsweier) im näheren Umfeld hin, die zu berücksichtigen seien.

Dazu erwiderte der Vorhabenträger, der Flächennutzungsplan aus dem Jahr 2004 sei bei den Planungen beachtet worden. Im beantragten Vorhaben werde lediglich das unmittelbar westlich an die Bestandsleitung befindliche 380-kV-Umspannwerk neu angeschlossen. Hierfür werde Mast 402A innerhalb der bestehenden Trassenachse neu errichtet. Zwischen der 380-kV-Leitung Anlage 7510 und dem Siedlungskörper Korks werde die Trassenführung nicht dauerhaft geändert, womit sich auch der bestehende Schutzstreifen der Trasse nicht vergrößere oder verschiebe. Eine Überschneidung der Planungen könne sich, wenn überhaupt, nur auf die temporäre Inanspruchnahme beziehen. Aus dem Vorhaben "Leitungseinführung UW Kork" betreffe das Flächen für Provisorien und die Zuwegungen zu Bauflächen. Diese Provisorien seien schaltungsbedingt für den Bau erforderlich. Da die Baumaßnahmen für das Vorhaben "Leitungseinführung UW Kork" vorwiegend im Jahr 2023 stattfinden sollten, sehe der Vorhabenträger aktuell keine Überschneidung zur sog. Ortsumfahrung Korks.

Ergebnis der raumordnerischen Belange:

Damit sind die Belange der Raumordnung angemessen berücksichtigt. Die geforderte Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde und der Stadt Kehl ist erfolgt, siehe dazu Punkt 5.2. Die Planungen zur Flächennutzung und zur Umfahrung Kork werden nicht beeinträchtigt. Das Vorhaben überschneidet sich temporär zudem mit dem Projekt des Ersatzneubaus der TENP III. Auf die Vereinbarkeit mit dieser Planung wird unter Punkt 5.15 bei den Belangen anderer Versorgungsunternehmen eingegangen.

5.2 Kommunale Belange der Stadt Kehl

Die Stadt Kehl hat mit Schreiben vom 30.06.2022 zu dem Vorhaben Stellung genommen. Die Stadt teilte mit, die Unterlagen seien den betroffenen Fachabteilungen (Tiefbau, Liegenschaften, Stadtplanung / Umwelt, Technische Dienste, Verkehrswesen) sowie den Ortsverwaltungen Kork, Querbach und Neumühl zur Prüfung vorgelegt worden.

 Technische Dienste Kehl: Bestandsdaten über die genannten Bestandsleitungen der Technischen Dienste könnten vom Vorhabenträger angefordert werden. Der Baubeginn sei dem Kanalaufseher und dem Wassermeister anzuzeigen.

Dies wurde vom Vorhabenträger zugesagt.

 Zu Schutzgerüsten teilte die Stadt mit, im Bereich der L 90 (zwischen Kork und Neumühl) sei das einseitige Schutzgerüst in einem möglichst geringen Maß in Breite und Höhe sowie in der Art der Abspannung auszuführen. Der Kreuzungsbereich mit Straße, Geh- und Radweg und Zufahrt zum Sportplatz sei besonders zu berücksichtigen und zu sichern.

Dies sagte der Vorhabenträger für die Bauausführung zu.

 Sämtliche Kreuzungspunkte mit Bahnlinie, Straßen, Radwegen, Wirtschaftswegen, Gräben (hier: Horbengraben), Fließgewässern (hier: Plauelbach/ Gieselbach/ Mühlbach) usw. und die in Anspruch genommenen Arbeitsflächen müssten nach Beendigung der Baumaßnahme fachgerecht und angepasst an die örtlichen Gegebenheiten wiederhergestellt werden.

Dazu antwortete der Vorhabenträger, vor Beginn der Baumaßnahme werde die Baufirma auf die jeweiligen Bewirtschafter zugehen und mögliche Maßnahmen zur Schadensminimierung absprechen. Vor und nach der Baumaßnahme werde durch die beauftrage Baufirma ein Bestandsprotokoll erstellt, um etwaige Schäden zu dokumentieren, auf Wunsch gemeinsam mit dem betroffenen Bewirtschafter. Die entstandenen Schäden würden, soweit möglich, durch die Baufirma behoben. Für alle weiteren Schäden leiste die Baufirma den jeweiligen Bewirtschaftern Schadensersatz. Für alle im Zusammenhang mit dem Leitungsbau entstehenden Schäden und Folgeschäden sei der Netzbetreiber dem Bewirtschafter gegenüber

schadenersatzpflichtig. Ebenso verpflichte sich der Netzbetreiber, Grundstücke oder Wege wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Der Schaden werde nach Ende der Baumaßnahme im Einvernehmen mit dem Bewirtschafter aufgenommen und die Schadenshöhe dementsprechend berechnet. Die Schadensersatzermittlung erfolge auf Grundlage ortsüblicher Schätzrahmen. Könne der Bewirtschafter höhere Erträge als im ortsüblichen Schätzrahmen angegeben nachweisen, so werde dies berücksichtigt. Wenn keine Einigung über die Höhe des Schadensersatzes erzielt werden könne, werde im Zweifel ein Gutachter zu Rate gezogen.

Damit sind auf der Ebene der Planfeststellung die Kreuzungspunkte hinreichend erfasst. Die Beeinträchtigungen werden beim Bauablauf soweit wie möglich minimiert werden bzw. dokumentiert und ausgeglichen werden.

 Zur Versiegelung durch den Mast teilte die Stadt mit, dass lediglich die oberirdischen Fundamentköpfte als versiegelte Fläche angerechnet worden seien. Es sei darauf zu achten, dass das unterirdische Plattenfundament schonend mit einem Meter Oberboden überdeckt werde, damit die Bodenfunktionen in diesem Bereich bestehen blieben. Ansonsten müsse der Eingriff entsprechend ausgeglichen werden.

Der Vorhabenträger teilte mit, nach aktuellem Stand werde die Gründung für den Neubaumast als Tiefengründung durchgeführt (sog. Pfahlgründung). Die genaue Gründungsart stehe jedoch erst nach der Ausführungsplanung fest. Sofern doch ein Plattenfundament realisiert werde, werde dieses i. d. R. mit rund 1,50 m Oberboden überdeckt.

Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass der Vorhabenträger selbst im Fall der Wahl eines Plattenfundaments zur statischen Sicherheit für eine ausreichende Überdeckung sorgen und in jedem Fall die Bodenfunktion weitgehend wiederherstellen wird.

 Eine ökologische Baubegleitung sei heranzuziehen. Diese kontrolliere die Einhaltung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan verankerten Vermeidungsund Minderungsmaßnahmen und berate vor und während den Bauarbeiten hinsichtlich einer möglichst natur- und artenschutzverträglichen Bauausführung, um bei Bedarf weitere Maßnahmen anzuordnen. Der Vorhabenträger teilte mit, die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Anlage 11) dargestellten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie die CEF-Maßnahme würden wie beschrieben umgesetzt und durch die ökologische Baubegleitung kontrolliert und dokumentiert werden. Die Planfeststellungsbehörde ist von einer wirksamen Kontrolle der Maßnahmen des LBP überzeugt.

 Schließlich bat die Stadt um bearbeitbare Dateien der alten und neuen Trassenführung sowie des Umspannwerks zur Verfügung zu stellen. Diese würden im Zusammenhang mit der geplanten Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Stadt Kehl benötigt.

Der Vorhabenträger übermittelte diese Daten.

 Der wirksame Flächennutzungsplan 2004 der Stadt Kehl mit den dargestellten Erweiterungsflächen im Westen von Kork (mit Umfahrung) sei zu beachten (Anlage 1). Zudem liege die aktuelle Entwurfsplanung zu den Erweiterungsflächen mit Ortsumfahrung Kork für diesen Bereich bei (Anlage 2). Es werde davon ausgegangen, dass die Trassenführung in diesem Bereich nicht geändert bzw. die erforderlichen Schutzstreifen der Trasse nicht vergrößert werden, damit keine zukünftigen Nachteile für die Stadt entstehen können.

Dazu antwortete der Vorhabenträger, der Flächennutzungsplan aus dem Jahr 2004 sei bei den Planungen beachtet worden. Im beantragten Vorhaben werde lediglich das unmittelbar westlich an die Bestandsleitung befindliche 380-kV-Umspannwerk neu angeschlossen. Hierfür werde Mast 402A innerhalb der bestehenden Trassenachse neu errichtet. Zwischen der 380-kV-Leitung Anlage 7510 und dem Siedlungskörper Korks werde die Trassenführung nicht dauerhaft geändert, womit sich auch der bestehende Schutzstreifen der Trasse nicht vergrößere oder verschiebe. Eine Aufnahme der aktuellen Planungen zur sog. Ortsumfahrung Korks in die Planfeststellungsunterlagen sehe der Vorhabenträger derzeit nicht als erforderlich an. Aus seiner Sicht bestehe keine zeitliche und, im dauerhaften Zustand, keine räumliche Überschneidung der beiden Vorhaben. Wie gewünscht, stelle er die digitalen Planungsdaten der Stadt Kehl über die genannte Adresse im gewünschten Format zur Verfügung.

Die Planfeststellungsbehörde sieht keine Konflikte mit dem Flächennutzungsplan oder den Planungen für die Ortsumfahrung. Es gibt keine Überschneidungen der Projekte.

• Auch der Bereich Tiefbau der Stadt Kehl teilte mit, die geplanten Trassen der 380-kV-Leitungsanlagen oder die Zufahrt zum Umspannwerk selbst dürften nicht die geplante Umgehung Kork gemäß der Darstellung im Flächennutzungsplan behindern. Der Bau dieser Umgehungsstraße stehe im Zusammenhang mit der von der Stadt und dem RP Freiburg geforderten Beseitigung der Bahnübergänge WP 9 (Gerbereistraße) und WP 10 (Andreas-Kratt-Straße). Ziel sei, dass noch 2022 mit der DB die Planungs- und Eisenbahnkreuzungsvereinbarung für die Beseitigung der Bahnübergänge WP 9 und 10 abgeschlossen werde und dass dann so früh wie möglich die Planfeststellungsunterlagen für diese Großmaßnahme vorbereitet würden. Deshalb dürfe dieses Planfeststellungsverfahren für die 380-kV-Leitungsanlagen z. B. zu keiner Veränderungssperre oder später zu baulichen Einschränkungen (Leitungsdurchhang) für die Umgehung Kork führen.

Der Vorhabenträger antwortete dazu, der Flächennutzungsplan aus dem Jahr 2004 sei bei den Planungen beachtet worden. Im beantragten Vorhaben werde lediglich das unmittelbar westlich an die Bestandsleitung befindliche 380-kV-Umspannwerk neu angeschlossen. Hierfür werde Mast 402A innerhalb der bestehenden Trassenachse neu errichtet. Zwischen der 380-kV-Leitung Anlage 7510 und dem Siedlungskörper Korks werde die Trassenführung nicht dauerhaft geändert, womit sich auch der bestehende Schutzstreifen der Trasse nicht vergrößere oder verschiebe. Eine Überschneidung der Planungen könne sich, wenn überhaupt, nur auf die temporäre Inanspruchnahme beziehen. Aus dem Vorhaben "Leitungseinführung UW Kork" betreffe das Flächen für Provisorien und die Zuwegung zu Bauflächen. Diese Provisorien seien schaltungsbedingt für den Bau erforderlich.

Da die Baumaßnahmen für das Vorhaben "Leitungseinführung UW Kork" vorwiegend im Jahr 2023 stattfinden sollen, sehe der Vorhabenträger aktuell keine Überschneidung zur sog. Ortsumfahrung Korks.

 Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass die Baumaßnahmen zur Leitungseinführung am Umspannwerk auch ins Jahr 2024 reichen werden. Jedoch werden die Errichtung der Umfahrung von Kork oder die Änderungen der Bahnübergänge nicht verhindert. Sollte es überhaupt zu einer zeitlichen Überschneidung der Projekte kommen, ist eine gegenseitige Rücksichtnahme möglich und geboten. Zum Verkehrswesen teilte die Stadt mit, sofern bei den anfallenden Baumaßnahmen öffentliche Verkehrsflächen betroffen seien, sei rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme (mindestens 14 Tage) bei der Straßenverkehrsbehörde ein Antrag auf Sicherung der Arbeitsstelle zu stellen.

Der Vorhabenträger sagte dies für die Bauausführung zu.

Damit ist das Vorhaben mit den Belangen der Stadt Kehl abgestimmt.

5.3 Verkehrliche Leistungsfähigkeit, Verkehrsprognose und Verkehrssicherheit

Polizeipräsidium Offenburg

Das Polizeipräsidium Offenburg hat mit Schreiben vom 15.07.2022 zu dem Vorhaben Stellung genommen. Der Sachbereich Verkehr sei mit der Baumaßnahme im Rahmen des Planfeststellungsverfahren für UW Kork (TransnetBW) in vollem Umfang einverstanden.

Landratsamt Ortenaukreis, Untere Straßenverkehrsbehörde

Die untere Straßenverkehrsbehörde hatte zum Straßenverkehr keine Bedenken oder Hinweise.

Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei, Referat 32

Das Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei hat mit Schreiben vom 13.05.2022 zu dem Vorhaben Stellung genommen.

Das Präsidium nahm Stellung, von der Fa. TransnetBW lägen die Koordinaten der Strommasten der Autorisierten Stelle Digitalfunk Baden-Württemberg (ASDBW) vor. Auf dieser Grundlage sei die Prüfung in Bezug auf das BOS-Richtfunknetz erfolgt.

Man füge eine Anlage mit einem Kartenausschnitt bei, der die einzelnen Strommasten und die BOS-Richtfunkverbindung in diesem Bereich aufzeige. Es sei lediglich der Mast 403 betroffen. Sollte dieser Bestandsmast im Rahmen der Sanierung größer als bisher oder

seine Lage räumlich verändert werden, wäre hier eine gutachterliche Betrachtung erforderlich.

Der Vorhabenträger antwortete, Mast 403 werde lediglich saniert. Dafür würden einzelne Stahlgitterprofile ausgetauscht oder verstärkt, ggf. werde das Fundament verstärkt. Eine Änderung des Standorts oder der Geometrie, also der Höhe und der Traversenausladungen, sei nicht vorgesehen. Eine Änderung der Betroffenheit der BOS-Richtfunkverbindung sei daher aus seiner Sicht nicht zu erwarten.

Der Mast 403 wird nicht vergrößert, sondern nur saniert. Eine Störung der Richtfunkstrecke ist nicht zu erwarten. Damit sind die Belange des Straßenverkehrs und Richtfunkstrecken angemessen berücksichtigt.

5.4 Naturschutz und Landschaftspflege

Höhere Naturschutzbehörde

Die Referate 55 (Naturschutz, Recht) und 56 (Naturschutz u. Landschaftspflege) beim Regierungspräsidium Freiburg haben mit Schreiben vom 03.06.2022 zu dem Vorhaben Stellung genommen und hatten keine Bedenken oder Anregungen.

Landratsamt Ortenaukreis, Untere Naturschutzbehörde

Die untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Ortenaukreis hat mit Schreiben vom 14.07.2022 zu dem Vorhaben Stellung genommen.

Natura-2000

Der geplante Trassenverlauf überspanne zwischen dem Mast 403 und Mast 404 am Plauelbach Teilflächen des FFH-Gebietes "Westliches Hanauer Land" (Nr. 7313341). Die vorgelegten Unterlagen zur Durchführung der Natura 2000-Erheblichkeitsvorprüfung (siehe Anlage 9 Natura-2000-Erheblichkeitsvorprüfung sowie Anlage 11.1 des Landschaftspflegerischen Begleitplans der Emch + Berger GmbH vom 07.10.21) zeigten keine erheblichen Auswirkungen des Bauvorhabens auf die Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes. Es würden keine FFH-

Lebensraumtypen und keine FFH-Arten erheblich beeinträchtigt. Das Vorhaben betreffe kein Vogelschutzgebiet.

Das Vorhaben greift nicht in ein Natura-2000-Gebiet ein.

Besonderer Artenschutz

In der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung der "Emch + Berger GmbH" vom 07.10.2021 seien die Maßnahmen und deren Auswirkungen auf die artenschutzrechtlich relevanten und vorkommenden Arten festgehalten. Es seien europäische Vogelarten, Fledermäuse, Reptilien sowie Amphibien festgestellt worden. Die durch das Bauvorhaben geplanten Auswirkungen und die entsprechend erforderlichen Maßnahmen seien im Landschaftspflegerischen Begleitplan der "Emch + Berger GmbH" vom 07.10.2021 dargestellt. Die in Kapitel 5 aufgelisteten Maßnahmen zur Konfliktvermeidung seien gemäß des Vermeidungs- und Minimierungskonzeptes umzusetzen. Dadurch könne ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden. Die CEF-Maßnahme (A1-CEF, vorgezogene Maßnahme für Feldbrüter) vom Parallelvorhaben "Errichtung eines Umspannwerkes UW Kork" (LBP, Anlage 11.1, Kap. 6.4) sei durchzuführen.

Der Vorhabenträger sagte die Umsetzung der Maßnahme zu. Damit ist der Artenschutz angemessen berücksichtigt.

Gesetzlich geschützte Biotope

Der geplante Trassenverlauf überspanne laut unterer Naturschutzbehörde zwischen dem Mast 401 und Mast 402 das geschützte Offenlandbiotop "Gehölze W Kork" (Nr. 174133173070). Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG seien Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen könnten, verboten. Es erfolgt lediglich ein Rückschnitt einzelner Sträucher oder Bäume sowie die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme V7 (LBP, Kap. 5.1). Dadurch werde eine erhebliche Beeinträchtigung des Biotops vermieden.

Damit ist das Offenlandbiotop nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ausreichend geschützt.

• Eingriffe in Natur und Landschaft

Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung (Kapitel 5.1) seien nachvollziehbar. Das Landschaftsbild sei durch die bereits bestehenden Masten geprägt. Auch der in Kapitel 6 aufgelistete Kompensationsbedarf sei nachvollziehbar. Die durch das Vorhaben verursachten Eingriffe würden gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG ausreichend kompensiert. Die Ersatzzahlung in Höhe von 54.000 € sei angemessen. Es sei darauf zu achten, dass die Zuwege und temporäre Flächen, wie im Landschaftspflegerischen Begleitplan angegeben, zu nutzen seien. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V1 bis V8 gem. Emch + Berger GmbH könnten erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Dies sagte der Vorhabenträger zu.

Die Planfeststellungsbehörde macht sich die Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde zu eigen. Die bestehenden Leitungsanlagen der TransnetBW, Amprion GmbH und Netze BW GmbH prägen den Raum bereits so wesentlich, dass die kurze Leitungseinführung wenig über die Bestandssituation hinaus auffällt.

• Ökologische Baubegleitung

Zur Kontrolle der baulichen Eingriffe sei eine ökologische Baubegleitung einzusetzen.

Dies sagte der Vorhabenträger zu. Es entspricht auch seinem Landschaftspflegerischen Begleitplan, so dass die Maßgaben des LBP beachtet werden.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Beim geplanten Vorhaben (Änderung einer bestehenden Freileitungsanlage mit einer Länge von weniger als 5 km und einer Nennspannung von 110 kV oder mehr) bestehe gemäß Anlage 1 Nr. 19.1.4 UVPG sowie § 7 Abs. 2 UVPG die Pflicht zur Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung. Die standortbezogene Vorprüfung habe ergeben, dass von dem geplanten Bauvorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen ausgehen würden. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sei nicht notwendig. Insgesamt bestünden bei Berücksichtigung und Durchführung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie der angegeben CEF-Maßnahme zum geplanten Bauvorhaben aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken.

Die Planfeststellungsbehörde tritt dieser Einschätzung bei. Es ist nicht erkennbar, dass von dem geplanten Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen verursacht werden. Daher besteht keine Pflicht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Naturschutzverbände haben sich nicht zu dem Vorhaben geäußert.

5.5 Gewässer- und Bodenschutz sowie Altlasten

Landratsamt Ortenaukreis, Untere Wasserschutzbehörde

Das Landratsamt Ortenaukreis hat mit Schreiben vom 14.07.2022 zu dem Vorhaben Stellung genommen. Das Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz nahm wie folgt Stellung:

• Oberirdische Fließgewässer

Das Amt teilte mit, dass für die Querungen keine neuen baulichen Anlagen errichtet würden und die Gewässer dadurch in ihrem aktuellen Zustand nicht berührt seien. Temporäre Verrohrungen von Gewässern seien gemäß den Planunterlagen nicht erforderlich. Laut Planunterlagen würden neben den o. g. Gewässern auch der "Plauelbach" überquert. Die Mastfundamente befänden sich in ausreichendem Abstand - weitere Bauwerke am Gewässer seien nicht geplant. Im Plangebiet befänden sich mehrere Gewässer. Ihre Gewässerrandstreifen würden nach den aktuellen Planunterlagen nicht berührt. Der Gewässerrandstreifen betrage im Außenbereich gemäß § 29 WG (zu § 38 WHG) beidseitig 10 m, im Innenbereich mind. 5 m. Die Gewässerrandstreifen seien im Plan- und Textteil nachrichtlich zu übernehmen und als "Gewässerrandstreifen gemäß WG" zu kennzeichnen.

Zudem erteilte das Amt folgende Hinweise:

Sollte eine außerplanmäßige Inanspruchnahme von Gewässerbett, Ufer- und Gewässerrandstreifen erforderlich sein, sei die zuständige Fachbehörde unverzüglich zu informieren. Relevante Wasserhaltungen mit Einleitung in Gewässer seien bisher nicht angezeigt. Diese seien ggf. separat zu beantragen. Bei Beachtung dieser Hinweise bestünden keine Bedenken.

Der Vorhabenträger teilte mit, die Gewässerrandstreifen würden im beantragten Vorhaben beachtet. Eine Aufnahme der Gewässerrandstreifen in die Planfeststellungsunterlagen sehe die Vorhabenträgerin derzeit nicht als erforderlich an. Die erteilten Hinweise würden im Rahmen der Ausführungsplanung beachtet.

Die Planfeststellungsbehörde entscheidet, dass die Beachtung der Gewässerrandstreifen in der Bauausführung genügt. Eine Änderung der Planunterlagen ist nicht notwendig. In der Ausführungsplanung sind die Gewässerrandstreifen darzustellen. Falls sich zeigen sollte, dass bei der Errichtung des Masts 402A eine Wasserhaltung notwendig ist, ist die Förderung des Grundwassers und die Einleitung beim Landratsamt zu beantragen. Dazu sind die Einleitepunkte und Wassermengen anzugeben.

Grundwasserschutz

Das Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz teilte zum Grundwasserschutz mit. durch den geplanten Neubau des Umspannwerkes Kehl-Kork (nicht Gegenstand dieses Antrages) sei eine Sanierung von zwei Masten (402+403) sowie der Neubau eines Masts (402A) zur Anbindung des neuen Umspannwerkes an die 380 kV Leitung 7510 erforderlich. Grundsätzlich könne aus Sicht des Grundwasserschutzes dem Vorhaben zugestimmt werden. Das Vorhaben liege außerhalb von Wasserschutzgebieten oder Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen. In Abhängigkeit der Tiefenlage der Fundamente der o. g. Maste könne eine Wasserhaltung bei Sanierung und Neubau o. g. Maste erforderlich werden. Dieser Sachverhalt werde in den Planunterlagen angesprochen. Für Bohrpfahlgründungen o. Ä. sei entsprechend § 43 Abs. 2 WG eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich, wenn Bohrungen in den Grundwasserleiter eindrängen. Für Baugrunduntersuchungen gelte § 43 Abs. 1 u. 2 WG entsprechend. Im Fall notwendiger Grundwasserhaltungen, Baugrunduntersuchungen und evtl. Bohrungen (z. B. Bohrpfahlgründungen) seien die Punkte in den beigefügten Formularen zu beachten. Man empfehle dem Antragsteller frühzeitig entsprechende Anträge zu stellen. Aufgrund der bestehenden Möglichkeit, dass Bauteile (z. B. Mastfundamente) im Grundwasserschwankungsbereich liegen könnten, bitte man um Beachtung der beigefügten Nebenbestimmungen zum Bauen im Grundwasser.

Der Vorhabenträger sagte zu, die Hinweise in der Ausführungsplanung zu beachten.

Die Planfeststellungsbehörde macht sich die vom Amt für Wasserwirtschaft genannten Auflagen und Hinweise zu eigen. Sie sind im Tenor beim Grundwasserschutz zu ersehen. Damit sind die Belange des Gewässerschutzes angemessen berücksichtigt.

Bodenschutz

Das Amt für Wasserwirtschaft teilte mit, die bestehende Leitungsanlage 7510 (380-kV-Leitung Kühmoos-Daxlanden) solle an das Umspannwerk Kork angebunden werden. Dazu solle ein Mast (Nr. 402A) neu errichtet und an den benachbarten Anschlussmasten Gestänge und Fundamente saniert werden. Ob im Zuge der Sanierungsarbeiten an den oberirdischen Bauwerken der beiden Anschlussmasten bestehende Oberflächenbeschichtungen entfernt werden müssten, gehe aus den Antragsunterlagen nicht hervor. Aus Sicht des Bodenschutzes stünden dem geplanten Mastneubau bzw. den geplanten Mastsanierungen keine grundsätzlichen Bedenken entgegen. Um im Zuge des Mastneubaus bzw. der Mastsanierungen irreversible Bodenverdichtungen auf das unvermeidliche Maß zu reduzieren sowie den ggf. zu besorgenden Eintrag von schadstoffhaltigen Partikeln in das umgebende Erdreich vollständig zu vermeiden, seien bei den Arbeiten die beigefügten "Auflagen zum Bodenschutz für Mastneubau und Mastsanierungen im Zuge der Anbindung der Freileitung Anlage 7510 an das Umspannwerk Kork" zu beachten und umzusetzen.

Der Vorhabenträger antwortete, bestehende Oberflächenbeschichtungen müssten im Zuge der Sanierungsarbeiten nicht entfernt werden. Die Hinweise und Auflagen werde er bei der Bauausführung beachten.

Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass bei der Sanierung der Masten keine zusätzlichen Schadstoffe in die Umwelt gelangen. Bestehende Belastungen müssen nicht aus Anlass dieser Maßnahme saniert werden.

Zu den Auflagenvorschlägen des Landratsamtes,

 falls bei den dazu vereinbarten Ortsterminen Bodenverdichtungen oder andere, die Bodenfunktionen beeinträchtigenden Verhältnisse vorgefunden würden, seien vom Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, spezifisch zu benennende Rekultivierungsarbeiten durchzuführen (siehe Zusage Nr. 34) und o ergäben sich bei den Prüfungen gemäß Auflage 3.1 Hinweise auf Bodenverdichtungen (z. B. oberflächig anstehendes Niederschlagswasser, eingeschränkte Bohrbarkeit mit Handbohrgeräten) seien im betreffenden Flächenbereich auf Kosten des Vorhabenträgers horizontbezogene bodenphysikalische Untersuchungen (Porenraumvolumen und Durchlässigkeitsbeiwert) durchführen zu lassen. Würden dabei schädliche Bodenveränderungen im Sinne von § 2 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetz festgestellt (Luftkapazität < 5 Vol.-%, kf-Wert < 10 cm/d), sei seitens des Landratsamtes Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, über Art und Weise zeitlich weitreichender Rekultivierungstätigkeiten zu entscheiden (z. B. kombinierte Lockerungstätigkeiten mit anschließendem mindestens 3-jährigem Anbau von Luzernen). Ein Anbau von Mais oder anderen Reihenkulturen müsse in diesem Fall unterbleiben (siehe Zusage Nr. 35);

teilte der Vorhabenträger mit, baubedingte Auswirkungen auf den Boden würden durch entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (z. B. drucklastverteilende Platten) auf ein Minimum reduziert. Die festgelegten Vermeidungsmaßnahmen würden weiterhin durch eine bodenkundliche Baubegleitung kontrolliert. Diese ordne ggf. weitere Maßnahmen an, um baubedingte Bodeneinwirkungen im Bereich der erforderlichen Flächeninanspruchnahme größtmöglich zu vermeiden (LBP, Anlage 11.1, Kapitel 5.1). Aus diesen Gründen werde zunächst nicht davon ausgegangen, dass sich Hinweise auf Bodenverdichtungen nach Abschluss der Bauarbeiten ergäben. Bei Bedarf könne jedoch eine Tiefenlockerung durch den Vorhabenträger bzw. dem beauftragten Bauunternehmen erfolgen.

Die Gefahr von Bodenverdichtungen ist nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde somit angemessen reduziert. Für den Fall, dass sie dennoch verursacht werden, sind angemessene Maßnahmen vorgesehen.

Zum Auflagenvorschlag, Ver- und Entsorgungsleitungen im Grundwasserschwankungsbereich seien dauerhaft dicht auszuführen, teilte der Vorhabenträger mit, es würden keine Ver- und Entsorgungsleitungen im Grundwasserschwankungsbereich errichtet. Zur Vorsorge erlässt die Planfeststellungsbehörde Auflage Nr. 17.

Zum Auflagenvorschlag, der Antragsteller hafte im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden und Nachteile, die im Zusammenhang mit dem Vorhaben stünden, insbesondere obliege ihm die Verkehrssicherungspflicht (siehe Hinweis Nr. 21), teilte der Vorhabenträger mit, vor Beginn der Baumaßnahme werde die Baufirma auf die jeweiligen Bewirtschafter zugehen und mögliche Maßnahmen zur Schadensminimierung absprechen. Vor und nach der Baumaßnahme werde durch die beauftrage Baufirma ein Bestandsprotokoll erstellt, um etwaige Schäden zu dokumentieren, auf Wunsch gemeinsam mit dem betroffenen Bewirtschafter. Die entstandenen Schäden würden, soweit möglich, durch die Baufirma behoben. Für alle weiteren Schäden leiste die Baufirma den jeweiligen Bewirtschaftern Schadensersatz. Für alle im Zusammenhang mit dem Leitungsbau entstehenden Schäden und Folgeschäden sei der Netzbetreiber dem Bewirtschafter gegenüber schadenersatzpflichtig. Ebenso verpflichte sich der Netzbetreiber, Grundstücke oder Wege wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Der Schaden werde nach Ende der Baumaßnahme im Einvernehmen mit dem Bewirtschafter aufgenommen und die Schadenshöhe dementsprechend berechnet. Die Schadensersatzermittlung erfolge auf Grundlage ortsüblicher Schätzrahmen. Könne der Bewirtschafter höhere Erträge als im ortsüblichen Schätzrahmen nachweisen, so werde dies berücksichtigt. Wenn keine Einigung über die Höhe des Schadensersatzes erzielt werden könne, werde im Zweifel ein Gutachter zu Rate gezogen.

Damit sind die Belange des Bodenschutzes angemessen berücksichtigt. Der Vorhabenträger wird geeignete Maßnahmen zur Vereidung von Verdichtungen des Bodens treffen und hat diese bereits geplant. Sollte der Boden wider Erwarten verdichtet werden, so wird dies bei Begehungen nach Umsetzung des Vorhabens auffallen und der Boden wird ggf. nachträglich gelockert.

5.6 Landwirtschaft

Landratsamt Ortenaukreis, Untere Landwirtschaftsbehörde

Die untere Landwirtschaftsbehörde hat mit Schreiben vom 14.07.2022 zu dem Vorhaben Stellung genommen. Vor Inanspruchnahme der von den Instandhaltungs- und Neubaumaßnahmen betroffenen Grundstücken werden laut Antragsunterlagen die Arbeitsflächen und Zuwegungen rechtzeitig mit den Eigentümern und Bewirtschaftern abgestimmt. In Ergänzung hierzu wolle man anregen, bezüglich des Zeitpunktes der

Umsetzung der baulichen Maßnahmen Absprache mit den betroffenen Landwirten zu treffen, um die Beeinträchtigung für die Bewirtschaftung der in Anspruch genommenen Flächen möglichst gering zu halten.

Der Vorhabenträger teilte mit, er werde die Hinweise im Rahmen der Ausführungsplanung beachten.

Die Landwirtschaftsbehörde führte weiter aus, für die Bewirtschafter der in Anspruch genommenen landwirtschaftlichen Flächen – insbesondere von Ackerland – könnten durch die Mastinstandhaltungs- und Neubaumaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen entstehen. Die TransnetBW habe daher zu gewährleisten, dass die durch die Sanierungsmaßnahmen entstandenen Schäden beseitigt bzw. angemessen reguliert würden. Die TransnetBW sei angehalten, den Boden vor Verdichtung zu schützen. Man fordere die Verwendung von druckverteilenden Platten für die temporären Transportwege und Lagerflächen und verweise hiermit auf die Auflagen des Amtes für Wasserwirtschaft und Bodenschutz. Die baulichen Maßnahmen sollten vorrangig außerhalb landwirtschaftlich genutzter Grundstücke erfolgen, damit Bewirtschaftungserschwernisse nach Möglichkeit vermieden würden. Sollte eine landwirtschaftliche Nutzung vorübergehend, beispielsweise durch mehrwöchige Lagerung von Erde oder Baustoffen nicht möglich sein, so sei der Nutzungsausfall zu entschädigen. Auch bei einem nur temporären Flächenentzug, könnten den betroffenen Landwirten die Flächenprämien entzogen werden. Ein solcher Prämienentzug müsse ebenfalls durch die TransnetBW entschädigt werden. Sofern die genannten Hinweise Beachtung fänden, würden aus landwirtschaftlicher Sicht keine weiteren Anregungen und Bedenken geäußert.

Der Vorhabenträger antwortete dazu, vor Beginn der Baumaßnahme werde die Baufirma auf die jeweiligen Bewirtschafter zugehen und mögliche Maßnahmen zur Schadensminimierung absprechen. Vor und nach der Baumaßnahme werde durch die beauftrage Baufirma ein Bestandsprotokoll erstellt, um etwaige Schäden zu dokumentieren, auf Wunsch gemeinsam mit dem betroffenen Bewirtschafter. Die entstandenen Schäden würden, soweit möglich, durch die Baufirma behoben. Für alle weiteren Schäden leiste die Baufirma den jeweiligen Bewirtschaftern Schadensersatz. Für alle im Zusammenhang mit dem Leitungsbau entstehenden Schäden und Folgeschäden sei der Netzbetreiber dem Bewirtschafter gegenüber schadenersatzpflichtig. Ebenso verpflichte sich der Netzbetreiber, Grundstücke oder Wege wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Ein Schaden werde nach Ende der Baumaßnahme im Einvernehmen mit dem Bewirtschafter aufgenommen und die Schadenshöhe

dementsprechend berechnet. Die Schadensersatzermittlung erfolge auf Grundlage ortsüblicher Schätzrahmen. Könne der Bewirtschafter höhere Erträge als im ortsüblichen Schätzrahmen angegeben nachweisen, so werde dies berücksichtigt. Wenn keine Einigung über die Höhe des Schadensersatzes erzielt werden könne, werde im Zweifel ein Gutachter zu Rate gezogen.

Die Planfeststellungsbehörde hält die Belange der Landwirtschaft für angemessen berücksichtigt. Der Vorhabenträger und dessen Dienstleister werden Rücksicht auf Bewirtschaftung der Äcker nehmen. Entsprechende Zusagen sind bereits zum Bodenschutz aufgenommen. Zur Absprache mit den Bewirtschaftern wurde die Zusage unter Nr. 39 aufgenommen. Damit sind mögliche Konflikte bewältigt.

5.7 Flurbereinigung

Landratsamt Ortenaukreis, Untere Flurbereinigung- und Vermessungsbehörde

Das Amt für Vermessung und Flurneuordnung hat mit dem koordinierten Schreiben vom 14.07.2022 zu dem Vorhaben Stellung genommen.

• Die zeichnerische Darstellung und die Bezeichnung der Flurstücke im Planungsbereich stimmten überwiegend mit dem Liegenschaftskataster überein. Lediglich die Flurstücke Nr. 1283; 1284 und 1280/1 der Gemarkung Kork hätten sich verändert. Man empfehle, den weiteren Planungen in diesen Bereichen einen aktuellen Auszug aus dem Liegenschaftskataster zugrunde zu legen. Diese Daten könnten ggf. gebührenpflichtig beim Landratsamt Ortenaukreis, Vermessung und Flurneuordnung bezogen werden. Außerdem weise man darauf hin, dass bei der unteren Vermessungsbehörde oder einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur gebührenpflichtig eine Grenzfeststellung beantragt werden müsse, wenn durch die Baumaßnahmen Grenzzeichen beschädigt oder entfernt würden. Bei Fragen zu Grenzfeststellungen könnte das Amt für Vermessung und Flurneuordnung den Vorhabenträger beraten und unterstützen.

Der Vorhabenträger teilte mit, die Hinweise würden im Rahmen der Ausführungsplanung beachtet werden. Eine Anpassung der Unterlagen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens werde von ihm nicht als notwendig erachtet.

Die Planfeststellungsbehörde stimmt dem zu. Für die Ausführungsplanung hat der Vorhabenträger die aktuellen Flurstücksnummern abzufragen und seine Pläne zu aktualisieren. Dazu wird die Auflage Nr. 40 erlassen. Das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 11.05.2022 auf die Stellungnahme des Landratsamtes verwiesen und auf eine weitere Beteiligung im Verfahren verzichtet. Damit sind die Belange der Vermessung und Flurneuordnung angemessen erfasst.

5.8 Fischerei

Regierungspräsidium Freiburg, Referat 33 - Staatliche Fischereiaufsicht

Die staatliche Fischereiaufsicht hat mit Schreiben vom 15.06.2022 zu dem Vorhaben Stellung genommen und mitgeteilt, von dem Vorhaben seien zunächst keine fischereifachlichen Belange betroffen, da Gewässer im Bereich bestehender Kreuzungen gequert würden, so dass keine zusätzlichen Eingriffe in die Gewässer erforderlich seien und für ggf. erforderlich werdende Grundwasserabsenkungen und die damit verbundenen Einleitungen des geförderten Grundwassers in benachbarte Oberflächengewässer laut Erläuterungsbericht S. 29/44 separat wasserrechtliche Erlaubnisse beantragt würden.

Der Vorhabenträger hält an diesem geplanten Vorgehen fest. Entsprechende Nebenbestimmungen wurden in diese Entscheidung aufgenommen. Damit sind die Belange der Fischerei angemessen berücksichtigt.

5.9 Forstwirtschaft

Landratsamt Ortenaukreis, Untere Forstbehörde

Die untere Forstbehörde hat mit dem koordinierten Schreiben vom 14.07.2022 zu dem Vorhaben Stellung genommen. Das Amt für Waldwirtschaft teilte mit, bei den Gehölzbeständen an den Maststandorten handele es sich um Feldgehölze und Streuobstbestände. Waldflächen im Sinne des § 2 Landeswaldgesetz seien an den betroffenen Maststandorten bzw. den vorhabenbezogenen Arbeitsfeldern nicht vorhanden. Im Rahmen des Vorhabens finde somit keine genehmigungspflichtige Waldinanspruchnahme statt. Gegenüber der Planung bestünden aus forstlicher Sicht keine Einwände oder Bedenken.

Damit sind die Belange der unteren Forstbehörde berücksichtigt.

Ref. 83

Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion

Außerdem hat das Referat 83 beim Regierungspräsidium Freiburg für Waldpolitik und Körperschaftsdirektion mit Schreiben vom 31.05.2022 zu dem Vorhaben Stellung genommen. Bei den Gehölzbeständen an den Maststandorten handele es sich um Feldgehölze und Streuobstbestände. Waldflächen im Sinne des § 2 Landeswaldgesetz seien an den betroffenen Maststandorten bzw. den vorhabenbezogenen Arbeitsfeldern nicht vorhanden. Im Rahmen des Vorhabens finde somit keine genehmigungspflichtige Waldinanspruchnahme statt. Gegenüber der Planung bestünden aus forstlicher Sicht keine Einwände oder Bedenken.

Somit ist das Vorhaben mit den Belangen der Waldwirtschaft insgesamt verträglich.

5.10 Straßenplanung

Abteilung 4, Koordinationsstelle Bahn- und Leitungsprojekte

Die Abteilung 4 des Regierungspräsidiums Freiburg hat mit Schreiben vom 15.07.2022 zu dem Vorhaben Stellung genommen. Von der Planung sei die L 90 betroffen. Baustraßen sollten an die L 90 angeschlossen werden. Diese Anschlüsse an die L 90 seien mit dem Straßenbauamt Ortenaukreis zu klären. Dieses ist hier für die straßenrechtliche Sondernutzung zuständig. Da die Abteilung 4 nicht zuständig sei, gebe man keine detaillierte Stellungnahme ab.

Der Vorhabenträger teilte mit, notwendige straßenverkehrsrechtliche Genehmigungen werde er rechtzeitig bei den dafür zuständigen Behörden einholen.

Das Straßenbauamt oder das Amt für Straßenverkehr und ÖPNV beim Landratsamt Ortenaukreis haben keine eigene Stellungnahme eingereicht. Die Anlieferung von Bauteilen oder Baumaterial zu den Baustellen erfordert eine Sondernutzung der anliegenden Straßen und Wege. Es müssen Mastsegmente mit Schwerlasttransporten von

bis zu 40 Tonnen angeliefert werden und zudem ein Mobilkran zur Baustelle von Mast 402A geführt werden.

Der Vorhabenträger hat angekündigt, die Sondernutzungen rechtzeitig bei den zuständigen Behörden zu beantragen. Die Planfeststellungsbehörde ist mit diesem Vorgehen einverstanden, da der Zeitpunkt der Anlieferung der Bauteile noch nicht feststeht, jedoch sicher ist, dass eine Genehmigung grundsätzlich erteilt werden kann und sich der Vorhabenträger an die Modalitäten der Straßenbehörde beachten wird. Es wird die Auflage unter Nr. 41 aufgenommen und die Erteilung weiterer Auflagen vorbehalten, siehe Nr. 42. Damit sind die Belange der Straßenplanung und Straßennutzung angemessen berücksichtigt.

5.11 Denkmalschutz

Regierungspräsidium Stuttgart, Landesamt für Denkmalpflege

Das Landesamt für Denkmalpflege hat mit Schreiben vom 20.05.202 zu dem Vorhaben Stellung genommen. Der Geltungsbereich des Neubaus "Mast 402A" liege innerhalb des archäologischen Kulturdenkmals Listen-Nr. 4 (siehe Lageplan), hier Besiedlung der Vorund Frühgeschichte und des Mittelalters. Das Gewann Oberfeld ziehe sich entlang des ehemaligen Hochgestades, das als einen Meter hohe Geländekante erkennbar sei. Im Norden befinde sich eine leichte Erhebung, auf der 1949 Silices geborgen worden seien. Auf dem gesamten Areal fänden sich auch römische Funde (Tonscherben, Grobkeramik, Glas). Die früh- bis hochmittelalterlichen Funde (rollrädchenverzierte Keramik, karolingische Keramik, Ziegel, Ofenkacheln, Terrakotta-Heilige, 8.-15. Jh.) schienen sich auf dem südlichen Drittel, nahe der Korker Mühle zu konzentrieren. Angesichts dieser Situation sei davon auszugehen, dass möglicherweise hochrangige Kulturdenkmale bei Baumaßnahmen angetroffen würden. An der Erhaltung der ausgewiesenen archäologischen Kulturdenkmale bestehe grundsätzlich ein öffentliches Interesse. Sollte an der Planung in der vorliegenden Form festgehalten werden, müsste frühzeitig im Vorfeld der geplanten Erschließung und Bebauung eine archäologische Rettungsgrabung auf Kosten des Planungsträgers durchgeführt werden, um wenigstens den dokumentarischen Wert des Kulturdenkmals als kulturhistorische Quelle für künftige Generationen zu erhalten. Hierzu sei vorab zwingend eine Besprechung der beteiligten Partner (Bauträger/Bauherr, Denkmalpflege und ausführende Firmen) notwendig. Für die Rettungsgrabung zur Sicherung der Funde und Befunde sei ein Zeitraum von bis zu mehreren Wochen einzukalkulieren. Die Kosten für sämtliche archäologischen Rettungsmaßnahmen habe die Bauherrschaft zu tragen. Dazu biete das Landesamt für

Denkmalpflege ggf. den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu den Rahmenbedingungen an, d.h. insbesondere zu Fristen für die Rettungsgrabung und zur Kostenbeteiligung des Veranlassers. Man bitte um nachrichtliche Übernahme in die Planunterlagen. Für weitere Informationen und Absprachen stünde das Landesamt für Denkmalpflege zur Verfügung.

Der Vorhabenträger antwortete dazu, die Umsetzung des Vorhabens sei an den Standort des neuzubauenden 380-kV-Umspannwerks Kork räumlich gebunden. Der neuzubauende Mast 402A befinde sich in bestehender Trassenachse der 380-kV-Leitung und werde auf dem Flurstück des Umspannwerks errichtet. Die immissionsschutzrechtliche Neugenehmigung sei am 28.07.2021 durch das Landratsamt Ortenaukreis erteilt worden (Az.: 611/Tk/106.11). Eine kleinräumige Alternative komme aufgrund der geringen Entfernung zum geplanten Umspannwerk nicht in Betracht. Der Vorhabenträger werde auf die genannte Ansprechpartnerin des Landesamts für Denkmalpflege zugehen. Die Besprechung werde von ihm zugesagt. Aus seiner Sicht seien archäologische Voruntersuchungen einschließlich erforderlicher Bergungsmaßnahmen über § 44 Abs. 1 EnWG abgedeckt. Die Hinweise zu den Rettungsgrabungen werde er im Rahmen der Ausführungsplanung beachten. Eine Übernahme des archäologischen Kulturdenkmals Listen-Nr. 4 in die Planfeststellungsunterlagen sehe er als nicht notwendig an. Für das weitere Vorgehen werde das Kulturdenkmal im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt und in Zusammenhang mit der beantragten Planung dargestellt.

Die zugesagte Besprechung zur Abstimmung hat mittlerweile stattgefunden. Demnach ist vorerst keine Rettungsgrabung geplant. Es wird lediglich eine archäologische Baubegleitung eingesetzt. Eine Planänderung ist nicht notwendig. Es genügt, dass die Verdachtsflächen in die Ausführungsplanung übernommen werden. Damit sind die Belange des Denkmalschutzes angemessen berücksichtigt.

5.12 Geologie, Rohstoffe und Bergbau

Abteilung 9, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Landesbergdirektion, Referat 91

Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Landesbergdirektion (LGRB) beim Regierungspräsidium Freiburg hat mit Schreiben vom 03.06.2022 zu dem Vorhaben Stellung genommen. Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußere sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und

Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben. Das LGRB weise darauf hin, dass im Anhörungsverfahren vom LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolge. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliege, lägen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, werde andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:

Auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten bildeten im Bereich der Planflächen quartäre Lockergesteine (Auensand, Auenlehm) mit unbekannter Mächtigkeit den oberflächennahen Baugrund. Es sei mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile könnten zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand könne bauwerksrelevant sein. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) würden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen. Des Weiteren verweise man auf das Geotop-Kataster des LGBR, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann. Zu den weiteren Fachbereichen hatte das LGBR keine Anmerkungen.

Der Vorhabenträger wies darauf hin, dass er keinen Bebauungsplan, sondern nur die Ausführungsplanung erstellen werde. Die Beachtung der Hinweise sagte er zu.

Der Vorhabenträger wird den Baugrund untersuchen und die Standfestigkeit des Mastes durch eigene Ingenieurbüros und Gutachter sicherstellen. Eine Tiefengründung wird der Vorhabenträger ausreichend dimensionieren. Damit sind die Belange der Geologie angemessen berücksichtigt.

5.13 Gewerbeaufsicht

Landratsamt Ortenaukreis, Untere Gewerbeaufsichts- und Immissionsschutzbehörde

Das Amt für Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz und Abfallrecht hat mit Schreiben vom 14.07. 2022 zu dem Vorhaben Stellung genommen. Zum Immissionsschutz teilte das Amt mit, bei antragsgemäßer Ausführung der Arbeiten seien keine immissionsschutzrechtlich relevanten Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten. Man habe daher keine Bedenken. Man weise aber darauf hin, dass die Unterlagen zum Arbeitsschutz keine Ausführungen enthielten. Der Arbeitgeber habe durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich seien. Die Gefährdungsbeurteilung sei unabhängig von der Anzahl der Beschäftigten zu dokumentieren. Die notwendigen Maßnahmen seien umzusetzen und die Beschäftigten entsprechend zu unterweisen.

Der Vorhabenträger antwortete, er werde die Hinweise im Rahmen der Bauausführung beachten.

Von dem Vorhaben werden keine dauerhaften schädlichen Immissionen hervorgerufen. Zu schützende Wohnbebauung liegt abseits des Vorhabens. Zur Reduzierung von Staub in der Bauphase wird die Auflage unter Nr. 11 aufgenommen. Damit ist der Immissionsschutz angemessen erfasst.

5.14 Eisenbahnen und Öffentlicher Nahverkehr

Deutsche Bahn AG DB Immobilien

Die Deutsche Bahn AG DB Immobilien hat mit Schreiben vom 07.06.2022 zu dem Vorhaben folgende Gesamtstellungnahme vorgelegt: Gegen das Planfeststellungsverfahren bestünden bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken. Durch das Vorhaben dürften die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehres auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden. Die Deutsche Bahn AG regele die Inanspruchnahme ihres Grundeigentums durch

Leitungen oder Kanäle ausschließlich durch den Abschluss besonderer Gestattungs- bzw. Kreuzungsverträge. Die Deutsche Bahn AG sei grundsätzlich bereit, die Mitbenutzung ihrer Grundstücke - sofern dem keine bahneigenen Planungen entgegenstünden - zu gestatten. Die erforderlich werdenden Bahnunterkreuzungen bzw. Längsführungen der Leitungen würden im Einzelfall geprüft und ggf. genehmigt. Die Deutsche Bahn AG verlangte die im Tenor unter Nr. 44 ersichtlichen Unterlagen und den Abschluss einer Kreuzungsvereinbarung. Zudem schlug sie etliche weitere Nebenbestimmungen, wie sie unter den Nummern 45 bis 73 ersichtlich sind, vor.

Der Vorhabenträger sagte dies sämtlich zu. Er werde im Vorfeld der baulichen Umsetzung auf die entsprechende Stelle zugehen, um die betroffenen Kreuzungsverträge gemäß den geltenden Vorgaben der Deutschen Bahn zu ändern bzw. neu abzuschließen.

Die Planfeststellungsbehörde sieht die Belange der Deutsche Bahn AG für die Kreuzung ihrer Bahnstrecke damit als hinreichend beachtet. Ein detaillierter Kreuzungs- bzw. Gestattungsvertrag kann im Nachgang zu dieser Entscheidung abgeschlossen werden. Der Vorhabenträger hat mit dem Schutzgerüst über der Bahnstrecke das wesentliche provisorische Bauwerk zum Schutz der Bahnstrecke und ihrer Stromversorgung während des Seilzugs eingeplant und im Erläuterungsbericht auf S. 23 dargestellt. Zudem wurden die zahlreichen Nebenbestimmungen gemäß der Stellungnahme der Deutschen Bahn AG zugesagt und in diese Entscheidung aufgenommen. Dadurch wird sichergestellt, dass auch in der Bauphase nicht in den Bahnbetrieb eingegriffen wird und umgekehrt die Bauarbeiten des Vorhabenträgers nicht durch die 15-kV-Leitungen der Bahn gefährdet werden. Zur Reduzierung der Staubeinwirkung wurde bereits zum Immissionsschutz eine Auflage aufgenommen. Wegen der zahlreichen Kontaktdaten bei der Deutsche Bahn AG wird zur weiteren Abstimmung auf die Stellungnahme samt Lageplan der Deutsche Bahn AG verwiesen.

5.15 Strom-, Gas- und Wasserversorgung

TENP GmbH & Co. KG

Die TENP GmbH & Co. KG betreibt die Ferngasleitungen Trans Europa Natural Gas (TENP) Nr. 50 (Nenndurchmesser bis 950 mm) und Nr. 450 (Nenndurchmesser bis 1.000 mm). Diese teilen sich den Schutzstreifen mit der Freileitungsanlage 7510, deren Stromkreis an das Umspannwerk Kork angeschlossen werden soll. Für die Ferngasleitung

Nr. 50 wird gegenwärtig abschnittsweise ein meist trassengleicher Ersatzneubau geplant. Die Verwirklichung dieses Neubaus der Erdgasleitung TENP im Abschnitt Schwarzach-Eckartsweier und die Leitungsanbindung des Umspannwerks Korks haben die beteiligten Netzbetreiber anfänglich nicht abgestimmt. Sie beanspruchen mit den Bauflächen ihrer Projekte teilweise identische Grundstücke. Die Belange der TENP GmbH & Co. KG werden im Planfeststellungsverfahren von der PLEdoc GmbH wahrgenommen. Die PLEdoc GmbH hat mit Schreiben vom 02.02.2023 für die TENP GmbH, die TENP GmbH & Co. KG, Open Grid Europe GmbH (OGE) und die GasLINE GmbH & Co. KG zu dem Vorhaben Stellung genommen. Sie bezeichnete zunächst die betroffenen Anlagen im Detail. Dies sind die zwei bestehenden und die geplante Ferngasleitung sowie vier Lichtwellenleiterkabel der GasLINE GmbH & Co. KG. Die PLEdoc GmbH TENP GmbH & Co. KG sei von OGE und von der GasLINE GmbH & Co. KG mit der Wahrnehmung deren Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlichrechtlichen Verfahren beauftragt. Sie vertrete im Auftrag der OGE insoweit auch die Interessen der TENP GmbH. Die über das Internet bereitgestellten Planfeststellungsunterlagen habe man gesichtet und ausgewertet. Demnach beantrage der Vorhabenträger die Planfeststellung des Projekts "Leitungseinführung UW Kork". Das beantragte Vorhaben umfasse den Neubau des Masten 402A der 380-kV-Freileitung Anlage 7510 innerhalb der bestehenden Trassenachse zwischen den Bestandsmasten 402 und 403, sowie die Durchführung von Sanierungsarbeiten an den beiden Anschlussmasten 402 und 403. Bei der vorgesehenen Errichtung / Sanierung von Abzweig- oder Bestandmasten der Höchstspannungsleitung 7510 seien die Abstände der Energieanlagen

- von 10 m zwischen der Rohrleitungsachse und der vertikalen Projektion des äußersten Leiterseils (GW 22, Abs. 5.2.2 [aus dem Regelwerk "Technische Regel – Arbeitsblatt DVGW GW 22"]) sowie
- von 20 m zwischen dem Mast / Masteckstiel und der Rohrleitung zu beachten und einzuhalten. Man gehe davon aus, dass die Masten nicht mit Masterdern ausgestattet würden, welche diesen Abstand signifikant unterschritten.

Der Vorhabenträger antwortete zum Abstand zwischen der Rohrleitungsachse und der vertikalen Projektion des äußersten Leiterseils: Der Mast 402A werde innerhalb der Bestands-achse der Anlage 7510 und innerhalb des bestehenden Schutzstreifens der Freileitung errichtet. Aufgrund der zwingend erforderlichen technischen Anforderungen zur Anbindung der Stromkreise an das UW Kork (Abzweigmast) und der damit verbundenen breiteren Traversenausladung von Mast 402A im Vergleich zu den Bestandsmasten komme es in den Spannfeldern zwischen Mast 402-402A-403 zu einer Annäherung bzw. Kreuzung der vertikalen Projektion des äußersten Leiterseils mit den Gasrohrdruckleitungen mit den Bezeichnungen LNr. 50, DN 950 und LNr. 450, DN 1000 (in

der Planung als sog. TENP III bezeichnet). Der Mindestabstand, der gem. [dem Regelwerk Technische Regel – Arbeitsblatt DVGW] GW 22 Abs. 5.2.2 für Parallelführungen von Rohrleitungs- und Hochspannungsanlagen Anwendungen finde, werde daher punktuell unterschritten. Die bereits in der Bestandssituation existierende, umfangreiche Parallelführung zwischen der Anlage 7510 mit den genannten Gashochdruckleitungen und der daraus resultierenden vorhandenen induktiven Beeinflussung werde durch diesen punktuellen Eingriff jedoch nicht maßgeblich verändert.

Zum Abstand von 20 m zwischen dem Mast / Masteckstiel und der Rohrleitung antwortete der Vorhabenträger, der Mast 402A werde innerhalb der Bestandsachse der Anlage 7510 und innerhalb des bestehenden Schutzstreifens der Freileitung errichtet. Aufgrund der zwingend erforderlichen technischen Anforderungen zur Anbindung der Stromkreise an das UW-Kork (Abzweigmast) und der damit verbundenen breiteren Traversenausladung von Mast 402A im Vergleich zu den Bestandsmasten komme es zu einer geringfügigen Unterschreitung der 20 Meter zwischen Mast bzw. Masteckstiel und der Rohrleitung. Zur Untersuchung der sog. Ohmschen Beeinflussung der Gasrohrleitungen durch das Vorhaben "Leitungseinführung UW Kork" werde eine Studie beauftragt. Diese Studie werde der OGE zu Prüfungszwecken zur Verfügung gestellt. Die Ergebnisse der Studie würden zur Anwendung gebracht und umgesetzt. Die im Regelwerk vorgesehenen mögliche Unterschreitung des Mindestabstands von 20 m werde somit nach dem Stand der Technik entsprechend abgesichert.

Die Planfeststellungsbehörde entscheidet, dass das Vorhaben trotz der Unterschreitung der Mindestabstände von der Rohrleitungsachse zur vertikalen Projektion der äußeren Leiterseile bzw. zum Masteckstiel zu genehmigen ist. Den Vorgaben der technischen Regelwerke werden die Netzbetreiber durch Maßnahmen für diesen Einzelfall gerecht werden können. TransnetBW wird die Art der Erdung und die Positionierung von Erdern mit der Open Grid Europe GmbH abstimmen und Betriebssicherheit gewährleisten. Zum Zweck der Abstimmung fanden zwischen den Netzbetreibern am 28.03.2023 und 04.04.2023 Videokonferenzen statt.

Die Planfeststellungsbehörde hat keinen Zweifel, dass in der Bauausführung eine technische Lösung für die Erdung gefunden werden wird, zumal ihr bekannt ist, dass in einem anderen Projekt des Vorhabenträgers die Abstimmung einer Detaillösung bei einer Annäherung von Mastfundament und Ferngasleitung gelungen ist.

Zur provisorischen Stromkreisführung für zwei bestehende Stromkreise der 380-kV-Anlage 7510 für den Neubau des Mastes 402A im bestehenden Trassenraum der Anlage 7510 teilte die PLEdoc GmbH mit, es sei Folgendes zu beachten: Auch die temporär aufgestellten Mastprovisorien seien in einer Art zu positionieren, dass sowohl ein Abstand von 10 Metern zwischen dem äußersten Leiterseil und den TENP-Rohrleitungen eingehalten werde als auch die Bodenkonstruktionen sowie ggf. vorgesehene, metallisch leitfähige Abspanneinrichtungen einen Abstand von 20 m zur den Rohrleitungen einhielten. Gleiches gelte auch für (temporäre) Zaunanlagen, welche in die Erdung der Hochspannungsanlage eingebunden werden.

Der Vorhabenträger erwiderte, im Rahmen des zur Planfeststellung beantragten Vorhabens seien die Zuwegungen, Arbeitsflächen etc. im Schutzstreifen der Gasrohrdruckleitungen auf ein Minimum beschränkt worden. Da die bestehenden Gashochdruckleitungen innerhalb des Schutzstreifens der Anlage 7510 verlaufe und die provisorischen Stromkreise temporär auf der südöstlichen Seite der Freileitung geführt werden müssten, komme es unweigerlich zu einer vorübergehenden Kreuzung bzw. Annäherung der Gasleitungen und damit zu einer Unterschreitung der 10 m gemäß des Regelwerks GW 22. Soweit möglich, werde der Abstand von 20 m zwischen Provisorien und Rohrleitungen eingehalten. In Einzelfällen ist die Flächeninanspruchnahme jedoch unvermeidlich. Konkret betreffe das die beiden Auflastprovisorien auf Höhe des Neubaumasts 402A sowie auf Höhe von Bestandsmast 403.

Die Planfeststellungsbehörde entscheidet, dass auch für die Platzierung der provisorischen Maste die Mindestabstände nach den bestehenden Regelwerken zu Ferngasleitungen unterschreiten dürfen. Die Netzbetreiber werden die Erdung mit Rücksicht auf die Gasleitungen abstimmen. Eine entsprechende Nebenbestimmung wurde unter Nr. 78 aufgenommen.

Zum in unmittelbarer Nähe des Abzweigmasten 402A zum UW Kork vorgesehene <u>Standort des Mastprovisoriums</u> teilte die PLEdoc GmbH mit, dieser Standort liege auf der Rohrleitungsachse der 2023 zu verlegenden TENP-3-Leitung. Man können daher der Lage dieses Mastprovisoriums nicht zustimmen, wenn dies einen Eingriff in den Bauablauf des TENP-3-Projektes darstelle oder wenn die TENP 3 im Zeitraum der Baumaßnahmen an der Höchstspannungsfreileitung bereits verlegt sei.

Der Vorhabenträger erwiderte, die provisorische Stromkreisverbindung sei lediglich für den Zeitraum der Errichtung von Mast 402A erforderlich. Zum aktuellen Planungsstand sei

davon auszugehen, dass die Leitungseinführung vor der Realisierung des TENP-3-Projektes bereits abgeschlossen sei. Zumal es sich bei dem Überschneidungsbereich leidglich um einen Bruchteil des beantragten TENP-3-Abschnitts handele. Im Vorfeld der Bauausführung erfolge eine enge und einvernehmliche Abstimmung mit der Open Grid Europe GmbH hinsichtlich der durch beide Vorhaben beanspruchten Flächen und des geplanten Bauablaufs der beiden Maßnahmen. Sollte sich im Rahmen der detaillierten Ausführungsplanung zeigen, dass eine bauzeitliche Umsetzung des TENP-3-Projekts im relevanten Trassenbereich zeitgleich oder vorlaufend zur Leitungseinführung zwingend erforderlich sei, erfolge durch die TransnetBW eine Anpassung der vorliegenden Planung zur Einholung einer Planergänzungsgenehmigung bei der Planfeststellungsbehörde.

Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass die beiden Vorhaben miteinander vereinbar sind. Zunächst ist es möglich, dass die Bauphasen der beiden Projekte sich nicht zeitlich im Bereich des UW Kork überschneiden werden. Im Verfahren zur Genehmigung des Ersatzneubaus der TENP- Leitung wird im Zeitpunkt dieser Entscheidung noch wegen einer Planänderung angehört und die Zulassung des Ersatzneubaus wird erst nach dem Baubeginn zum Anschluss des Umspannwerks möglich sein. Zusätzlich ist der Abschnitt Schwarzach-Eckartsweier der TENP einschließlich des Teil im Regierungsbezirk Karlsruhe von Verdichterstation zu Verdichterstation 28,7 km lang. Es ist daher unwahrscheinlich, dass auch bei einer Abstimmung der Bauausführung zwingend gleichzeitig am Punkt des Anschlusses des UW Kork gebaut werden muss. Zudem hat am 28.03.2023 die direkte Kommunikation der Fachleute der beiden Netzbetreiber begonnen. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass selbst bei einer beiderseitigen Beanspruchung von Grundstücken im gleichen Zeitraum Lösungen möglich sind und etwa das erste Mastprovisorium nördlich der Bahnstrecke 4260 Straßburg-Appenweier für den Bau der TENP mit untertunnelt werden könnte. Schließlich hat der Vorhabenträger angeboten, falls keine Alternative verbleibt, eine Planänderung vorzulegen.

Die PLEdoc GmbH regte die terminliche Abstimmungen zwecks Vermeidung einer Behinderung des Maschineneinsatzes im Rahmen des TENP-3-Bauablaufs durch den Verlauf der provisorischen Stromkreisführung an. Aufgrund von Seilarbeiten an den Provisorien und der Bestandsleitung werde außerdem ein Schutzgerüst im Kreuzungsbereich zur Bahnstrecke 4260 als auch einseitig im Bereich der Ortsverbindungsstraße Kork - Neumühl erforderlich. Des Weiteren würden Zuwegungen und sämtliche Arbeitsflächen beantragt. Die Standorte der Gerüstpfeiler in den Schutzstreifenbereichen seien entsprechend im Vorfeld mit dem zuständigen Beauftragten der Open Grid Europe GmbH abzustimmen. Wie aus den Leitungseintragungen im Lageplan, Anlage 3.2 zu ersehen sei, komme es im Zuge der Durchführung der

beantragten Maßnahmen zu Berührungspunkten mit den eingangs näher bezeichneten Versorgungsleitungen. Bei den Gashochdruckleitungen handele es sich um ein Doppelleitungssytem, dessen Leitungen beim Leitungsverwalter im Einzelnen unter den Bezeichnungen LNr. 50, DN 950 und LNr. 450, DN 1000 geführt würden. Leitungsverwalter sei die Trans Europe Naturgas Pipeline Verwaltungs-GmbH, Gladbecker Str. 425 mit Sitz in 45329 Essen und nicht wie Kreuzungsverzeichnis aufgeführt die terranets bw GmbH. Bei diesem Doppelleitungssystem stehe unmittelbar der Austausch der LNr. 50, DN 950 bevor, welches, nach derzeitigem Stand, nahezu zeitgleich mit den hier beantragten Maßnahmen geschehen solle. Wie aus dem Planwerk auch zu entnehmen sei, komme es dabei zu Überschneidungen der jeweiligen ausgewiesenen Baustelleneinrichtungsflächen. Um hier gegenseitige Beeinträchtigungen bei den Bauausführungen auszuschließen, sind im Vorfeld die zeitlichen Abläufe zur Nutzung der Baustelleneinrichtungsflächen einvernehmlich abzustimmen. Man bitte, bei der weiteren Planung die zutreffenden Auflagen und Hinweise der ebenfalls beigefügten und sinngemäß für alle von der Open Grid Europe GmbH betriebenen und betreuten Leitungsnetze geltenden Anweisungen zum Schutz von Ferngasleitungen und zugehörigen Anlagen der OGE zu berücksichtigen. Die PLEdoc GmbH schlug den Erlass der ab Nr. 74 ersichtlichen Auflagen vor. Der Vorhabenträger sagte die Beachtung der Forderungen in der Bauausführung zu.

Die PLEdoc GmbH verlangte außerdem, dass <u>Masterder</u> nur außerhalb der Schutzstreifenbereiche der Ferngasleitungen errichtet werden dürften. Dem widersprach der Vorhabenträger und teilte mit, die bestehenden Gashochdruckleitungen verliefen innerhalb des dinglich gesicherten Schutzstreifens der 380-kV-Freileitung Anlage 7510. Sollten Erdungsmaßnahmen für eine Absicherung gemäß GE 22 nach dem Stand der Technik notwendig sein, könne dieser Forderung daher nicht zugestimmt werden.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dem Vortrag des Vorhabenträgers an. Die Masterder müssen in diesem Fall nicht außerhalb des Schutzstreifens gebaut werden. Die Leitungsanlagen teilen sich einen gemeinsamen Schutzstreifen und im Interesse der Bündelung der Anlagen kann zugemutet werden, eine Berechnung und Konstruktion der Erdungsmaßnahmen speziell für diesen Einzelfall durchzuführen. Die Planfeststellungsbehörde entscheidet, dass die Positionierung der Masterder, die die Ferngasleitungen nicht gefährdet und die Betriebssicherheit der Freileitung gewährleistet, der Ausführungsplanung überlassen wird. Eine Masterdung ist neben der Gasleitung technisch möglich (wie bei den anderen Masten entlang der gemeinsamen Trassen) und mit dem Erlass dieser Entscheidung muss nicht abgewartet werden bis alle Detailfragen geklärt sind.

Einigkeit wurde schließlich erreicht, dass ein Einsatz von Maschinen innerhalb der Schutzstreifenbereiche nur nach vorheriger Absprache und nur unter Aufsicht des örtlichen Beauftragten der OGE erfolgen solle.

Materiallagerung, Winden, Seilzugmaschinen

Zu den Flächen für Materiallagerung, Winden, Seilzugmaschinen etc. teilte die PLEdoc GmbH mit, diese seien grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifenbereiches anzuordnen.

Der Vorhabenträger erwiderte, alle Arbeiten im Bereich des Schutzstreifens der Gasfernleitungen würden nach den allgemeinen Grundsätzen der Technischen Empfehlung Nr. 7 (TE7) "Maßnahmen beim Bau und Betrieb von Rohrleitungen im Einflussbereich von Hochspannungs-Drehstromanlagen und Wechselstrom-Bahnanlagen" der Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen, geplant und ausgeführt. Die bestehenden Gasrohrdruckleitungen mit den Bezeichnungen LNr. 50, DN 950 und LNr. 450, DN 1000 (in der Planung als sog. TENP III bezeichnet) befänden sich innerhalb des bestehenden und dinglich gesicherten Schutzstreifens der 380-kV-Freileitung Anlage 7510. Eine Überschneidung der jeweiligen Schutzstreifen sei daher zwingend. Bei Arbeiten an der bestehenden Leitung seien daher Baustelleneinrichtungsflächen im Schutzstreifenbereich der Gasleitung unausweichlich. Im Rahmen des zur Planfeststellung beantragten Vorhabens seien die Baustelleneinrichtungsflächen im Schutzstreifen der Gasrohrdruckleitungen auf ein Minimum beschränkt worden. An einzelnen Stellen (insbesondere für den Mastneubau von Mast 402A in bestehender Trassenachse) sowie die Provisorien sei die Flächeninanspruchnahme unvermeidlich.

Die Planfeststellungsbehörde entscheidet, dass auch innerhalb des gemeinsamen Schutzstreifens Baustellen eingerichtet werden dürfen. Der Auflagenvorschlag der PLEdoc ist hier zu pauschal und nicht unmittelbar anwendbar, da die Gasfernleitungen, die Lichtwellenleiterkabel und die Hochspannungsfreileitungen bereits im Bestand gebündelt sind. Dies ist wegen des Bündelungsgebots notwendig und soll für den Ersatzneubau der TENP III grundsätzlich bestehen bleiben. Die Änderung der bestehenden Stromleitung kann nicht zum Anlass genommen werden, Vorgaben des Gasnetzbetreibers zu erfüllen, die vor der Anbindung des UW Kork nicht erfüllt waren. Im Rahmen der nun zustande kommenden Abstimmung wird es möglich sein, die dargestellten Bauflächen zu nutzen, ohne den Betrieb der Leitungen der Ferngasleitungen und der Lichtwellenleiterkabel zu

stören oder zu gefährden. Die Netztreiber werden eine Lösung für diesen Einzelfall in der Ausführungsplanung finden können.

Die PLEdoc GmbH verlangte zudem, die Zugänglichkeit der Versorgungsanlagen zu jeder Zeit zu gewährleisten. Trommel- und Windenplätze einschließlich der Bauverankerungen seien im unmittelbaren Leitungsbereich nicht zulässig. Die Trommel- und Windenplätze müssten außerhalb des Schutzstreifens angeordnet werden. Sollte dies aufgrund von Zwangslagen nicht möglich sein, so sei eine Abstimmung mit der Open Grid Europe GmbH zwingend erforderlich. Das Aufstellen von Seilzugmaschinen und von Baucontainern sei im Schutzstreifen nicht erlaubt. Eine vorübergehende Lagerung von Bodenaushub, Holzschnitt, Baumaterialien oder sonstigem Gerät sei hier nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Leitungsinstandhalters gestattet. Der Vorhabenträger sagte diese Abstimmung für die Bauausführung zu.

Die PLEdoc GmbH verlangte schließlich, den Schutzstreifen durch Aufstellen von Bauzäunen gegen unzulässiges Überfahren zu sichern. Dies konnte der Vorhabenträger nicht allgemein zusagen: Im Rahmen des zur Planfeststellung beantragten Vorhabens sei sämtliche Flächeninanspruchnahme im Schutzstreifen der Gasrohrdruckleitungen auf ein Minimum beschränkt worden. Alle Arbeitsflächen würden im Zuge der Bauausführung mit Bauzäunen gegen Fremdbetreten gesichert. Eine zusätzliche Sicherung des Schutzstreifens der OGE-Gasleitungen mit Bauzäunen sei nicht vorgesehen und beeinträchtige vielmehr die Bauausführung seines Vorhabens.

Die Planfeststellungsbehörde entscheidet, dass es genügt, die Baustelle gegen unbefugtes Betreten oder Befahren zu sichern. Eine zusätzliche Sicherung des Anteils des Schutzstreifens über den Gasleitungen kann wegen der Störung im Bauablauf nicht zugemutet werden.

Die von der PLEdoc GmbH verlangte Abstimmung zum Einsatz von Maschinen innerhalb des Schutzstreifenbereiches der Versorgungsanlagen sagte der Vorhabenträger für die Bauausführung zu.

Baustraßen und Baustellenzufahrten:

Zu den für den Mastbau einzurichtenden Baustellen teilte die PLEdoc GmbH einige Beschränkungen für den Bereich über den Ferngasleitungen mit. Diese Beschränkungen betreffen die Überdeckung der Gasleitungen mit Erdreich, die Verhinderung von Setzungen im Ausbaubereich der Gasleitungen, das Abtragen der Deckschicht durch Maschinen und durch Handschachtung sowie Schutzmaßnahmen für Überfahrten. Dies wurde vom Vorhabenträger zugesagt. Er wird sich ggf. mittels der in der Stellungnahme ersichtlichen Kontaktdaten zusätzlich abstimmen. Die Zusagen sind im Tenor ab Nr. 82 ersichtlich.

Damit sind die Belange der TENP GmbH & Co. KG und ihrer Tochtergesellschaften insgesamt angemessen berücksichtigt. Die Abstimmung der Bauausführung des hier verfahrensgegenständlichen Vorhabens und des u. a. am gleichen Ort umzusetzende Vorhabens der TENP GmbH & Co. KG ist zwar im Zeitpunkt dieser Entscheidung noch nicht abgeschlossen, es ist aber sichergestellt, dass die Umsetzung des Ersatzneubaus der TENP-Gasleitung nicht verhindert wird. Es besteht zudem die Aussicht, dass die Bauphasen sich zeitlich nicht überlagern werden. Die Leitungseinführung am Umspannwerk Kork könnte im Wesentlichen umgesetzt sein, wenn der Ersatzneubau der Gasleitung beginnt und den Punkt Kork erreicht. Bei den Besprechungen der Netzbetreiber am 28.03. und 04.04.2023 haben diese zusätzlich erwogen

- die grabenlose Querung der Bahnstrecke durch den Ersatzneubau der TENP möglicherweise vorzuziehen und so für weitere Entflechtung zu sorgen. Das relevante Mastprovisorium nördlich der Bahnstrecke könnte von TransnetBW später zusammen mit dem Schutzgerüst errichtet werden.
- Falls dies nicht gelingt, könnte das Schutzgerüst der TransnetBW über die Bahnstrecke so konstruiert werden, dass einerseits die Stromleitungen der Bahnstrecke geschützt werden und andererseits aber auch der Bau der TENP möglich bleibt.
- Die beiden Netzbetreiber werden auf der Grundlage eines gemeinsamen Lageplans eine detaillierte Abstimmung und Einweisung der Baudienstleister vornehmen.

Zudem wurde in diesen Beschluss ein Entscheidungsvorbehalt wegen der von beiden Vorhaben beanspruchten Arbeitsflächen aufgenommen, so dass die Planfeststellungsbehörde ggf. später über Flächen, die für Mastprovisorien, Lagerplätze und Zuwegungen dieses Vorhabens und gleichermaßen für den Ersatzneubau der TENP benötigt werden, entscheiden könnte.

5.16 Internet-, Telefon- und TV-Versorgung

Deutsche Telekom AG Technische Infrastruktur Niederlassung Südwest

PTI 31 Offenburg

Telekom Deutschland GmbH hat mit Schreiben vom 20.05.2022 zu dem Vorhaben Stellung genommen. Die Telekom Deutschland GmbH habe als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung teile man mit, dass es im Bereich des geplanten Mastes keine Anlagen der Telekom gebe und verwies auf einen beigefügten Lageplan. Beim Bau seien die allgemeingültigen Grenzabstände der TECHNISCHE EMPFEHLUNG NR. 3 der Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen zu beachten. Die Richtfunkstrecken der Telekom seien durch den geplanten Neubau des Strommasts nicht betroffen.

Der Vorhabenträger antwortete, er werde die Hinweise im Rahmen der Ausführungsplanung beachten.

Die vollständige Stellungnahme samt Kontaktdaten und Lageplan wurde dem Vorhabenträger übermittelt. Die Belange der Telekom sind angemessen beachtet.

5.17

Träger öffentlicher Belange, Verbände und Unternehmen, die im Verfahren angehört wurden und keine Stellungnahme abgegeben haben bzw. nicht betroffen sind

- BUND Landesverband Baden-Württemberg e. V. Landesgeschäftsstelle
- Naturschutzbund Deutschland, LV Baden-Württemberg
- Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg, Landesgeschäftsstelle
- Landesjagdverband Baden-Württemberg e. V. (LJV)

- Landesfischereiverband Baden-Württemberg e. V. (LFV)
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Baden-Württemberg e. V. (SDW)
- Schwarzwaldverein e.V. (SWV)
- NaturFreunde Deutschlands Landesverband Baden e.V.
- Schwäbischer Albverein e. V. (SAV)
- Referat 53.3 Integriertes Rheinprogramm
- Referat 53.1 Gewässer I. Ordnung Planung und Bau
- Referat 53.2 Gewässer I. Ordnung Betrieb und Unterhaltung
- Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz Baden-Württemberg e. V.
- Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg
- Landesluftfahrtbehörde
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Geschäftsbereich Verwaltungsaufgaben
- Vermögen und Bau Baden-Württemberg Amt Freiburg
- Bundesnetzagentur (Außenstelle Konstanz)
- Überlandwerk Mittelbaden GmbH & Co. KG
- NetCom BW
- bnNETZE
- terranets.bw
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3
- IHK Südlicher Oberrhein

6. Berücksichtigung und Abwägung privater Belange

Gegen das Vorhaben wurde eine Einwendung von dem Eigentümer des Flurstücks 1349 auf Gemarkung Kork erhoben. Es wurde geklärt, dass das Grundstück nur vorübergehend an seinem Rand durch die provisorische Stromführung und das Schutzgerüst am Bahndamm betroffen sein wird. Zudem bestätigte der Vorhabenträger, dass die Achse der bestehenden Leitungsanlage 7510 nicht geändert wird. Daraufhin nahm der Einwender die Einwendung zurück.

7. **Gesamtabwägung und Zusammenfassung**

Unter Abwägung aller in Frage kommenden vorgetragenen und offenkundigen öffentlichen und privaten Belange hält die Planfeststellungsbehörde die Planung angesichts der weit überwiegenden Argumente, die für die Verwirklichung des Vorhabens sprechen, für sachgerecht und verhältnismäßig.

Das Vorhaben ist umweltverträglich und führt nur zu sehr geringen Eingriffen in private und öffentliche Güter. Dies liegt daran, dass die anzuschließende Höchstspannungsleitung bereits seit langem besteht und das neue Umspannwerk schon in einem anderen Verfahren genehmigt wurde und gerade gebaut wird. Zur Errichtung der Anbindung über einen neuen zusätzlichen Mast gibt es keine Alternative, die das Planungsziel erreichen könnte.

Es ist schließlich angemessen, die Koordinierung dieses Vorhabens mit dem noch zu genehmigenden Bau der neuen TENP-Gasleitung der Bauausführung zu überlassen. Die Netzbetreiber tauschen sich miteinander aus und werden sich ihre aktuellen Zeitpläne und Detaillagepläne übermitteln. Die Findung von Lösungen für wechselseitig beanspruchte Bauflächen muss in diesem Verfahren nicht abgewartet werden. Es genügt, dass beide Projekte grundsätzlich wie in den für die Planfeststellung eingereichten Lageplänen ersichtlich umsetzbar sind. Der möglichst schnelle Baubeginn der Leitungsanbindung könnte nun vielmehr ermöglichen, dass die Projekte nacheinander in Kork umgesetzt werden, wenn die TENP GmbH & Co. KG nach Zulassung ihres Vorhabens den Bau der Pipeline nicht auf Gemarkung Kork beginnt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Sitz in Mannheim. Nach § 67 Abs. 4 VwGO müssen sich die Beteiligten vor dem Verwaltungsgerichtshof durch Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Die Anfechtungsklage gegen diesen Beschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Sitz in Mannheim gestellt und begründet werden.

Regierungspräsidium Freiburg